



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	10. Okt. 2017.....
Zahl: 004-1	Boarb:
	Big.:

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2017

am **Mittwoch, den 4. Oktober 2017**

im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **19.39 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 26.09.2017 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred
07		Woschitz Christian

08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald Karl
15		Leitmann Karl
16		Maier Marcel
17		Pertl Daniel, MSc
18		Pichler Robert
19		Sablatnig Erich
20		Steiner Ing. Beatrix
21		Strohmaier Michael
22		Tauber Patrick
23		Wallner Karl
24		Walter Thomas
25		Wieser Mag. Thomas
26		Widmann Juliana
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Furian Hartwig

ferner:

Amtsleiter	Zernig Mag. Michael
Schriftführerin	Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Ambrosch Markus
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Unterweger Gerald (vertreten durch EGR Furian Harwig)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 975/2 und Nr. 975/1, beide KG 72112 Gradnitz) in der Grimmgasse 3 sowie Straßenquerung des Heuweges (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG), Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1057/16, KG 72112 Gradnitz), Längsgrabung bei Hans-Sima-Straße (im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, Parz. Nr. 701/1 und 795, beide KG 72105 Ebenthal (Einbringen von Glaserfaserkabel, Gurnitzer Str. 4 – 22), Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro)
	01.4.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, Parz. Nr. 792, 793, 479 und 701/1, alle KG 72105 Ebenthal (Verlegung Fernwärmeanschlüsse zu einzelnen Grundstücken in der Thomas-Koschat-Str, Sattnitzstraße und Gurnitzer Straße), Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro)
	01.5.	Erlassung eines Halte- und Parkverbots in der Siedlerringgasse zwischen 4.10. und 4.11.2017 (Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro)
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Lipizach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 79 und 83, KG 72138 Lipizach, Flächenabtausch mit Dr. Martina Ogris
	02.2.	Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Nevad und Sanela Begic
03.		Gemeindeplanungsangelegenheiten
	03.1.	Flächenwidmungsplanänderungen, Umwidmungsfälle 2017, 1. Teil
	03.2.	Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg; Verordnung
04.		Studentenförderung - Grundsatzbeschluss
05.		Kontrollausschussbericht/e

06.		3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017
	06.1.	Rücklagenbewegungen
	06.2.	Verordnung
07.		Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufverträge
	07.1.	Die Hassler Stiege OG, Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.557m ²
	07.2.	Hobel & Partner OG, Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m ²
08.		Anpassung bzw. Neuerlassung des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells“
09.		Ankauf landwirtschaftlicher Flächen zur Erweiterung der Gewerbezone Ebenthal – West, BA09:
	09.1.	Kaufvertrag mit Maria Hedenig, Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal
	09.2.	Kaufvertrag mit Doris Sadjina, Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal
	09.3.	Kaufvertrag mit Richard Matschnig, Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal
10.		Fernwärmeversorgung
	10.1.	Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
	10.2.	Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge
11.		Neuabschluss von Versicherungsverträgen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
	11.1.	Gemeinde- Rechtsschutzversicherung (für politische Mandatäre bzw. Bedienstete)
	11.2.	Cyber-Protect-Versicherung
12.		ASKÖ mexlog Gurnitz Clubhaus und Altbestands-Sanierung: Anpassung des AoH-Finanzierungsplans
13.		Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2016/17 im AoH
14.		Selbstständiger Antrag gem. § 41 K-AGO: Antrag Nr. 37: Beitritt zum Bodenbündnis
15.		Fcc (.A.S.A)- Sideletter zum bestehenden Vertragsverhältnis betreffend die Entsorgung von Altpapier
16.		ÖBB/Mgde Ebenthal i.K. – Grundinanspruchnahme-Vertrag betreffend einer Entwässerungsleitung im Bereich des Bahndamms
17.		Marktordnung – Neuerlassung (Anpassung der Marktzeiten)
18.		Abschluss eines Stromliefervertrages ab 01.01.2018
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GR Ing. Steiner: Sie möchte beantragen, dass der Punkt 3.1. (Beilage D) und der Punkt 3.2. gemeinsam behandelt wird. Die beiden Punkte hängen zusammen.

Bgm Felsberger: Wer dem zustimmt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme der Abänderung der Tagesordnung.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates. EGR Kleiner Sonja wird bis zum Erscheinen von EGR Furian Hartwig an der Sitzung teilnehmen.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung eine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 06 (GR-Periode 2015/21):

Anfrage von GV Christian Woschitz (FPÖ) an Vzbgm Mario Käfer (Referent für Zivilschutz in der Marktgemeinde Ebenthal i. K.):

Gemäß § 46 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgende mündliche Anfrage ein:

Im Hinblick auf die massiv zunehmenden Elementarereignisse und daraus resultierenden Katastrophen ist es angebracht, auf Kommunalebene bestimmte durch das BMI vorgeschriebene Vorkehrungen bei einer Katastrophe zu treffen.

Gibt es einen, nach den neuesten Vorgaben des BMI und des Krisenmanagements des Landes Kärnten exakten Krisenstab (Einsatzleitung vor Ort) auf Gemeindeebene in der Marktgemeinde?

Vzbgm Käfer antwortet sinngemäß:

Es gebe kein Krisenmanagement nach den Richtlinien des BMI. Bis dato habe es nur zwei grobe Fälle gegeben. Da sei es so abgelaufen, dass der Bürgermeister und das Land sich mit den Landesgesellschaften zusammen telefoniert bzw. zusammengeschlossen haben und dann die weiteren Vorgehensweisen besprochen wurden. Er habe sich das aber angeschaut. Es gebe sechs Sachgebiete. Sachgebiet 1 (S1) = Personal, S2 = Lage, Lagebestimmung etc., S3 = Einsatz, Beurteilung der Lage, S4 = Versorgung, S5 = Pressearbeit, S6 = Information und Kommunikation. Das wären die Vorgaben vom BMI. Natürlich passiere immer mehr. Man könnte schon andenken, dass man das Amt mit der Ausarbeitung beauftrage, in welcher Form das in Ebenthal eingesetzt bzw. umgesetzt werden könne. Wenn man eine Ausarbeitung habe, könne man dann darüber befinden.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

GR Hinteregger: Nein.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

GR Archer: Nein

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der Fraktion „WIR“ eine Zusatzfrage?

GV Ing. Tengg: Nein.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

GV Woschitz: Es gebe an und für sich keine Zusatzfrage. Es komme aber später noch ein Antrag zu diesem Thema.

C:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Ambrosch Markus**
- **GR Brückler Johann**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

01.1.
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 975/2 und Nr. 975/1, beide KG 72112 Gradnitz) in der Grimmgasse bzw. im Heuweg (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 20.07.2017, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG im Bereich der öffentlichen Straßen (Längsgrabung bei Grimmgasse 3 auf Höhe Gst. Nr. 566, KG 72112 Gradnitz und Straßenquerung des Heuweges zu Gst. Nr. 567, KG 72112 Gradnitz). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.07.2017, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu

genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.07.2017, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.07.2017, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.07.2017, Zahl: 120-20/BGM5/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1057/16, KG 72112 Gradnitz) in der Hans-Sima-Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH), Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 25.07.2017, Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen (Längsgrabung bei Hans-Sima-Straße, Parz. Nr. 1057/16, KG 72112 Gradnitz). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2017, Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2017, Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2017, Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2017, Zahl: 120-20/BGM6/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 701/1 und 795, beide KG 72105 Ebenthal) in der Gurnitzer Straße 4-22 (Einbringen von Glaserfaserkabel im Auftrag der A1 Telekom Austria AG, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 17.08.2017, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der A1 Telekom Austria AG im Bereich der öffentlichen Straßen (Einbringen von Glasfaserkabel auf der gesamten Länge; Punktöffnungsgrabung auf Parz. Nr. 701/1, KG 72105 Ebenthal – schräg gegenüber Gurnitzer Straße 4, und Punktöffnungsgrabung auf Parz. Nr. 795, KG 72105 Ebenthal – schräg gegenüber Gurnitzer Straße 22). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.08.2017, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.08.2017, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.08.2017, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 17.08.2017, Zahl: 120-20/BGM7/2017-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.4.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 792, 793, 479 und 701/1, KG 72105 Ebenthal) in der Thomas-Koschat-Straße, Sattnitzstraße und Gurnitzer Straße (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung der Fernwärmeleitung – Fernwärmeanschlüsse, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „4“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 30.08.2017, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung der Fernwärmeleitung (Fernwärmeanschlüsse) im Bereich der öffentlichen Straßen (Parz. Nr. 792, KG 72105 Ebenthal - Fernwärmeanschluss zu Parz. Nr. 760/7, KG 72105 Ebenthal – Thomas-Koschat-Straße; Parz. Nr. 793, KG 72105 Ebenthal – Fernwärmeanschluss zu Parz. Nr. 480/16, KG 72105 Ebenthal – Sattnitzstraße; Parz. Nr. 479 und 791/1, KG 72105 Ebenthal – Fernwärmeanschluss zu Parz. Nr. 480/14, KG 72105 Ebenthal – Gurnitzer Straße). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.08.2017, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.08.2017, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.08.2017, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 30.08.2017, Zahl: 120-20/BGM8/2017-Qu/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.5.

Erlassung eines Halte- und Parkverbots in der Siedlerringgasse zwischen 4.10. und 4.11.2017 (Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 22.09.2017, Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der ein Halte- und Parkverbot im Bereich der „Siedlerringgasse“ in der Zeit zwischen 4.10.2017 und 4.11.2017 eingerichtet werden sollte. Dies begründet sich darin, dass in diesem Zeitraum ein Pool in die Siedlerringgasse 3 geliefert werden soll, wobei zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, an welchem Tag dies konkret passieren werde, weshalb für den gesamten Zeitraum ein Halte- und Parkverbot vonnöten sei. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.09.2017, Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro, mit der ein Halte- und Parkverbot in der Siedlerringgasse in der Zeit von 4.10.2017 bis 4.11.2017 gemäß § 73 K-AGO verordnet wird, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.09.2017, Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro, mit der ein Halte- und Parkverbot in der Siedlerringgasse in der Zeit von 4.10.2017 bis 4.11.2017 gemäß § 73 K-AGO verordnet wird, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.09.2017, Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro, mit der ein Halte- und Parkverbot in der Siedlerringgasse in der Zeit von 4.10.2017 bis 4.11.2017 gemäß § 73 K-AGO verordnet wird, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.09.2017, Zahl: 120-20/BGM9/2017-Ze/Pro, mit der ein Halte- und Parkverbot in der Siedlerringgasse in der Zeit von 4.10.2017 bis 4.11.2017 gemäß § 73 K-AGO verordnet wird, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Lipizach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 79 und 83, KG 72138 Lipizach, Flächenabtausch mit Dr. Martina Ogris

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „6“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Vermessung und Übernahme des nunmehrigen nördlichen Teilstücks der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, (ab der Einbindung bei der Parz. 26/4) wurde von Frau Dr. Martina Ogris das Trennstück 7 im Ausmaß von 12 m² aus ihrer Parz. 26/10 an das öffentliche Gut abgetreten. Dies wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 06.07.2016 genehmigt und beschlossen. Diese Wegvermessung wurde auch bereits grundbücherlich durchgeführt.

Es stellte sich heraus, dass sich die im Bereich der im Osten verlaufenden öffentlichen Wegparz. 83, KG 72138 Lipizach, befindliche Leitschiene zum Teil auf Privatgrund von Frau Dr. Ogris befindet. Von ihr wurde die Zustimmung zu einer erforderlichen Abtretung an das öffentliche Gut im Ausmaß von 23 m² erteilt. Im Gegenzug kann ihr aus der öffentlichen Wegparz. 79 ein für öffentliche Zwecke im Bereich ihrer Parz. 26/10 und 23/2 nicht benötigtes Trennstück im Ausmaß von 35 m² übereignet werden. Unter Mitbetrachtung der von ihr im Vorjahr bereits abgetretenen 12 m² ist somit ein flächengleicher Abtausch mit Grundflächen aus dem Liegenschaftsbesitz der Frau Dr. Ogris möglich.

Am 28.08.2017 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des

Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücks und Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/117/2017-Ma*), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 83, KG 72138 Lipizach, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein von der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Dr. Martina Ogris mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/117/2017-Ma*), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 83, KG 72138 Lipizach, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein von der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Dr. Martina Ogris mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Lipizach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 79 und 83, KG 72138 Lipizach, Flächenabtausch mit Dr. Martina Ogris



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 4. Oktober 2017, Zahl: 612-8/117/2017-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 83, KG 72138 Lipizach, zugehendes als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein von der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das der öffentlichen Wegparzelle 83, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 83, KG 72138 Lipizach, laut § 1 Abs. 1 zugehende und das von der öffentlichen Wegparzelle 79, KG 72138 Lipizach, laut § 1 Abs. 2 abgehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, GZ 7879/16-1) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/117/2017-Ma), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 83, KG 72138 Lipizach, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein von der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Dr. Martina Ogris mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/117/2017-Ma), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 83,

KG 72138 Lipizach, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt und ein von der öffentlichen Wegparz. 79, KG 72138 Lipizach, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Dr. Martina Ogris mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Nevad und Sanela Begic

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE** der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Bereich der Bushaltestelle Reichersdorf südlich der Liegenschaft Begic soll ein Wartehäuschen errichtet werden. Hierfür ist eine Grundabtretung durch Familie Begic erforderlich.

Nevad und Sanela Begic erklärten sich bereit, der Marktgemeinde einen Grundstreifen im Ausmaß von 36 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, zum Pauschalbetrag von € 4.000,-- zu überlassen. Des Weiteren ist gemeindeseits die an der Südseite der Parz. 563/7, KG 72112 Gradnitz, bestehende Einfriedung abzutragen und in Form von Punktfundamenten und Doppelstabmatten mit integriertem Sichtschutz mit einer Höhe von ca. 1,70 m hinter der neuen Grundstücksgrenze neu zu errichten. Die Grundabtretungsvereinbarung mit Nevad und Sanela Begic in diesem Sinne liegt unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 975/2, KG 72112 Gradnitz, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Da das

Trennstück dem öffentlichen Gut zugeschlagen werden kann, entfällt das Erfordernis eines Kaufvertrages mit Familie Begic.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/351/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Nevad und Sanela Begic und die an sie zu leistende Grundeinlöse in Höhe von pauschal € 4.000,-- und die Erneuerung der Einfriedung wie beschrieben mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/351/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Nevad und Sanela Begic und die an sie zu leistende Grundeinlöse in Höhe von pauschal € 4.000,-- und die Erneuerung der Einfriedung wie beschrieben mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Reichersdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, Abtretung durch Nevad und Sanela Begic



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 4. Oktober 2017, Zahl: 612-7/351/2017-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

Das der öffentlichen Wegparzelle 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Gernot Kraschl, GZ 15/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/351/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Nevad und Sanela Begic und die an sie zu leistende Grundeinlöse in Höhe von pauschal € 4.000,-- und die Erneuerung der Einfriedung wie beschrieben mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Der Punkt wurde gestern ausführlich im Ausschuss besprochen. Es seien 36 m². Die Gemeinde zahle € 4.000,--, d. h. sie zahle € 111,--/m² für diesen unbebauten Grund. Die Gemeinde übernehme auch sämtliche Kosten von der Entfernung der jetzigen Hecke bis zur Errichtung eines Zaunes plus Sichtschutz. Mag. Zernig habe ausgerechnet, dass das ungefähr € 10.000,-- kosten werde. Der Herr Bürgermeister habe das recht klar dargelegt. Die Besitzer verlangen so viel. Wenn sie das nicht bekommen, dann verkaufen sie nicht. Schlicht und ergreifend sei das zu zahlen. Die Frage ist: Wo werde es absurd? Wo sei jetzt eigentlich die Grenze, dass die Gemeinde sage, dass man den Grund enteigne?

Bgm Felsberger: Da gebe es keine Enteignung. Das sei nicht machbar. Die Grenze setze der Gemeinderat, indem er einfach „Nein“ sage. Er könne das Wartehäuschen aber nicht auf die Straße stellen. Die Grundbesitzer wollten € 150,--/m² haben. Da habe er gesagt, dass er das nicht zahlen könne. Das sei nicht vertretbar. Vor ein paar Jahre habe man oben bei der Trafik den Prinzessinnen für 3 m² € 600,-- gezahlt, somit € 200,--/m². Der Preis wurde jetzt in mehreren Gesprächen verhandelt. Die Zauneinfriedung sei auch gegeben. Die Leute laufen sonst von der Bushaltestelle in den Grund hinein. Sie bieten der Gemeinde im Heuweg auch einen Grund zum gleichen Preis an, aber ohne Einfriedung. Das werde dann in der nächsten Sitzung behandelt. Der Heuweg sei oben eingengt. Da es noch keine Einfriedung gebe, bestehe jetzt die Möglichkeit, dass man einen Streifen kaufen könne. Dann könne man den Weg bis zur Grimmgasse aufweiten und das Problem dort lösen. Das sei eine Altlast. Die Wege seien dort katastrophal schmal. Dort sei kein Begegnungsverkehr möglich. Die Eltern seien an den Bürgermeister herangetreten, dass die Kinder

bei der Haltestelle jetzt im Regen stehen. Man habe ein Wartehäuschen. Das koste nichts. Man transportiere das selbst herauf. Er habe mit der Familie verhandelt. Wenn der GR „Nein“ sagen sollte, dann sei das natürlich hinfällig. Der GR setze die Grenzen.

GV Ing. Tengg: Er habe sich das auch angeschaut. In Reichersdorf werden jetzt auch schon € 100,-- bis € 110,-- pro m² für einen Grund verlangt. Wenn es dazu diene, der Bevölkerung einen Komfort zu geben, dann sei man dafür. Man mache ja keine Schulden dafür und nehme keinen Kredit auf. In dem Sinne werde man dem Antrag die Zustimmung geben.

GR Archer: Freilich seien € 4.000,-- viel Geld. Man darf nicht vergessen, dass derjenige einen Teil von seinem Grund verkauft, wo sein Haus darauf stehe. Er sitze am längeren Ast. Die Sicherheit der Kinder müsse was wert sein. Vielleicht können die Gemeindearbeiter bei den Ausbauarbeiten beim Zaun mithelfen, dass es noch etwas günstiger werde. Die Haltestelle wurde ja schon hergerichtet und asphaltiert. Das wegreißen und woanders aufbauen, sei nicht sinnvoll. Es sei ein stolzer Preis. Woanders habe man aber auch schon mehr für weniger Grund gezahlt. Man werde dem im Sinne der Bevölkerung die Zustimmung geben.

GR Ing. Steiner: Man verschließe sich ja dem Antrag nicht. Es gebe aber trotzdem sowas wie das öffentliche Interesse. Beim Straßenbau oder Bahnbau werde ja oft genauso enteignet. Sie fragt, ob das in diesem Fall nicht auch zu tragen käme.

Bgm Felsberger: Entschädigen müsse man ihn trotzdem. Dann gebe es noch die ganzen Verfahrenskosten. Eine Enteignung bekomme man dort sicher nicht durch. Die sei nicht machbar. Er werde wegen € 4.000,-- nicht enteignen. Er sei ja darauf angewiesen, dass er den Grund beim Heuweg auch noch bekomme.

GV Woschitz: Er möchte nur klarstellen, dass man den Grundbesitzer nicht enteignen wolle. Es war eigentlich nur die Frage, was für ein Preis ortsüblich sei. GV Ing. Tengg habe gesagt, dass mittlerweile die Grundstückspreise in Reichersdorf auch schon auf € 110,-- gestiegen seien. Es werde also so viel verlangt. Ob man das zahle, sei eine andere Geschichte. Das sei ein etwas überhöhter Preis, aber man werde dem selbstverständlich zustimmen. Es gehe ja um die Sicherheit der Schulkinder.

GR Leitmann: Er glaube, dass man wirtschaftlich denken sollte. Er glaube, dass die Lösung, die Bgm Felsberger angeboten habe, die beste Lösung sei. Man sollte nicht irgendwo ein Haar in der Suppe suchen. Man sage „Ja“ zu dieser Lösung. Es gehe schließlich um die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/351/2017-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparz. 975/2, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Nevad und Sanela Begic und die an sie zu leistende Grundeinlöse in Höhe von pauschal € 4.000,-- und die Erneuerung der Einfriedung wie beschrieben mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

EGR Furian Hartwig trifft ein und nimmt statt EGR Kleiner Sonja an der weiteren Sitzung teil.

GR-TOP 03.:
Gemeindeplanungsangelegenheiten

03.1.:
Flächenwidmungsplanänderungen, Umwidmungsfälle 2017, 1. Teil

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Die zur ergangenen Kundmachung vom 01.09.2017, betreffend Flächenwidmungsplanänderungen, Zahl: 031-2/29K/2017-Ma, eingelangten allgemeinen Stellungnahmen sind diesem TOP als **BEILAGE A** angeschlossen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen des Weiteren zu den einzelnen unten näher beschriebenen Umwidmungsfällen die Lagepläne, die Orthofotos, die Gemeindeeingaben, die Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die eingelangten bzw. aufgrund der Vorprüfungsergebnisse einzuholen gewesenen Stellungnahmen als **BEILAGEN B bis G** vor.

b) Chronologie

20.03.2017	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2017 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Nachreichungen erfolgten am 28.04., 05.05., und 07.06.2017)
07.06.2017	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde
17.08.2017	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
01.09.2017	Kundmachung des ersten Teiles der Umwidmungsfälle 2017

c) eingelangte allgemeine (positive) Stellungnahmen (BEILAGE A)

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 05.09.2017
- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 04.09.2017
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 07.09.2017

- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion, vom 19.09.2017
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, vom 20.09.2017
- Austrian Power Grid AG vom 22.09.2017

d) Einzelfälle

1/C3/2017 (BEILAGE B)

Umwidmung von Teilflächen der Parz. 379 und 380, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller: Andreas Ruttnig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 20.09.2017

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 7.800,--.

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-x-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 379 und 380, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 379 und 380, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 379 und 380, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in

„Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 379 und 380, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 1.300 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

4/B5/2017 (BEILAGE C)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 897 und 898, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragstellerin: Katharina Buggelsheim)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis

-X-

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 897 und 898, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 897 und 898, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 897 und 898, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 897 und 898, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

9/C3/2017 (BEILAGE D)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 567 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“
(Antragsteller: Johann Hribernig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Bezirksforstinspektion

allgemeine Stellungnahme vom 19.09.2017

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 25.09.2017

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 3.402,--.

sonstige eingelangte Stellungnahmen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 05.09.2017:

Es wurde mitgeteilt, dass der gegenständliche Antrag an die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring zur standardisierten Prüfung der geologischen Verhältnisse weitergeleitet wurde. Eine diesbezügliche Stellungnahme langte bis zum Versand der GR Unterlagen nicht ein.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 567 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 567 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 567 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen. Von Seiten des AKL liegt die Stellungnahme noch nicht vor. Die Zustimmung solle erteilt werden, aber nur vorbehaltlich, dass die positive Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung vorliegt.

Der TOP 03.2. wird bei diesem Punkt hinzugezogen:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl 031-7/35/2017-Ma*), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen. Von Seiten des AKL liegt die Stellungnahme auch noch nicht vor. Die Zustimmung solle erteilt werden, aber nur vorbehaltlich, dass die positive Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung vorliegt.

Es wurde im Ausschuss darüber diskutiert, warum man den Punkt jetzt im GR behandle und nicht später. Es sei verständlich, wenn die Leute bauen wollen. Es gehe in Ordnung, wenn die Leute dann Sachen nachbringen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Er bekomme die Widmung nicht früher, bevor nicht alles da sei. Die Widmung gehe nicht vorher in Rechtskraft über. Man war dort mehrmals oben. Er sehe dort kein Problem. Die Tochter von Herrn Hribernig möchte ja schon „gestern“ bauen. Er habe angeboten, dass er im Süden gewidmete Flächen zurückwidmen würde. Das gehe jetzt nicht. Er könne das nur ins neue ÖEK hineinreklamieren. Jetzt sei es endlich fast durch. Es werde aber kein Problem sein. Diese Stellungnahme werde sicher demnächst eintreffen.

GR Brückler: Er habe zu Punkt 03.2. eine Frage. Er sei jetzt doch schon lange Zeit im Gemeinderat. Man habe damals die ganzen Aufschließungsgebiete beschlossen. Da habe man auch den Beschluss gefasst, dass, wenn jemand bauen werde, dies in einfacher Art und Weise über den GR laufe. Im Prinzip sei das ja gewidmetes Bauland. Da habe man ja alle Vorprüfungen gehabt. Warum schicke man dann seit neuesten, wenn man Aufhebungen von Aufschließungsgebieten mache, Anfragen ans Land bzw. an wen auch immer. Das obliege ja ausschließlich dem GR. Das sei ja alles schon einmal geprüft worden. Beim Aufschließungsgebiet brauche der GR ja keinen fragen. Man beschließe, dass das Aufschließungsgebiet aufgehoben werde und der Fall sei erledigt. Da brauche man kein geologisches Gutachten und gar nichts. Das habe es alles schon einmal gegeben. Man solle die Aufhebung der Aufschließungsgebiete, wenn jemand bauen wolle, nicht verkomplizieren, indem man irgendwelche Stellungnahmen einhole, die man nicht benötige. Das sei gewidmetes Bauland. Im Prinzip sei es im Moment nur gesperrt. Der GR hebe eben diese Sperre auf. Nichts anderes sei das. Man solle es unterlassen, irgendwelche Stellungnahmen einzufordern. Wenn jemand auf einem Baugrund binnen fünf Jahren bauen wolle, wo aktuell ein Aufschließungsgebiet drauf sei, dann solle man es einfach aufheben. Da brauche man kein Land oder sonst noch wen fragen. Er verstehe das nicht, dass man in letzter Zeit überall Stellungnahmen einholen müsse.

Bgm Felsberger: Es sei halt schwierig. DI Kamnig war jahrelang für die Umwidmungen zuständig. Bei ihm sei es leichter gegangen. Jetzt sei Mag. Gruber zuständig. Dieser sei ein „I-Tüpfler“.

GR Brückler: Das passe schon. Aber beim Aufschließungsgebiet habe Mag. Gruber nichts zu melden. Das sei schon gewidmet.

GV Ing. Tengg: Er müsse dazu sagen, dass Mag. Gruber bei der Begehung überhaupt nichts dagegen hatte. Wo sei jetzt das Problem?

Bgm Felsberger: Im Nachhinein komme es von ihm wieder anders. Das sei bei mehreren Fällen schon passiert.

GV Ing. Tengg: Man müsse sich darauf ja verlassen können, was Mag. Gruber bei der Begehung sage. Sonst brauche man ja keine Begehungen machen.

GR Ing. Steiner: Das sei ja der springende Punkt. Der Bürgermeister bzw. die Kollegen haben die Beantwortung ihrer Frage schon vorweg genommen. Da werde irgendwas ausverhandelt. Der halbe GR marschiere raus und nehme sich einen Tag Urlaub oder sonst was. Da werden dann Sachen besprochen. Dann komme man her und bekomme einen Bescheid, der das Gegenteil aussage. Sie komme sich schön langsam gepflanzt vor. Es sei ein Aufschließungsgebiet. Man hebe es nur auf. Es sei ja über zehn Jahre

schon gewidmet. Jetzt hebe man das Aufschließungsgebiet auf. Das Gutachten fehle aber noch, dass man prinzipiell überhaupt nicht brauche. Die darunter liegende Fläche werde schon gewidmet. Irgendwo passe das hinten und vorne nicht zusammen. Der Herr Bürgermeister habe das geklärt. Die Widmung werde erst dann rechtskräftig, wenn die Aufhebung erfolgt sei. Aber alles zusammen sei ein fürchterliches Chaos. Schön langsam stehe ihr das Chaos bis oben hin.

Bgm Felsberger: Man solle es diesmal bitte so machen. Fr. Mack verzweifle genauso mit Mag. Gruber.

GV Ing. Tengg: Man solle ihm schon zeigen, dass irgendwo einmal „Stopp“ sei. Sonst werde es immer mehr und man verzweifle daran. Da habe man dann überhaupt keine Rechte mehr und könne nur mehr aufzeigen und den „Hampelmann“ fürs Land spielen.

Bgm Felsberger: Er war bei LH-Stv. Dr. Schaunig, die mehr oder weniger die Chefin über die Raumplanung sei. Die zuständigen Beamten waren auch drinnen. Die haben gesagt, dass sie Herrn Mag. Gruber nicht „overrulen“ können. Sie können über ihn nicht drüber fahren. Also solle man schön brav das bringen, was er verlange. Es sei aber in Ausschicht, dass man nächstes Jahr eine neue Dame zugeordnet bekomme. Er lasse sich überraschen. Schlimmer könne es nicht werden.

GV Ing. Tengg: Er komme sich veräppelt vor, wenn man den ganzen Tag durch die Gegend fahre und dann wieder alles anders sei. Gerade dieser Fall war so problemlos und überhaupt kein Thema. Es sei ja auch kein Thema. Jetzt mache Mag. Gruber einen „Zinnober“ für nichts.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 567 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/35/2017-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der beiden Anträge.

11/C2/2017 (BEILAGE E)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 294/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 405 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller: Josef Kopeinig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis**Gemeindestraßenverwaltung:**

Stellungnahme vom 20.09.2017

Bezirksforstinspektion

allgemeine Stellungnahme vom 19.09.2017

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 294/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 405 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 294/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 405 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 294/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 405 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 294/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 405 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

13/B5/2017 (BEILAGE F)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 886, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.253 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller: Siegfried Matschek)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis

-x-

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-x-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 886, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.253 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 886, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.253 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 886, KG 72143 Mieger, im Ausmaß

von ca. 1.253 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Das sei wieder das schon öfter besprochene Chaos in der Gemeindeplanung. Man habe das bereist und angeschaut. Mag. Gruber habe wortwörtlich gesagt: „Was dort stehe, sei ein Schwarzbau. Bei gleichem Besitzer solle die Widmung auf der angrenzenden Parz. Nr. 888 gelöscht werden, weil diese außerhalb des ÖEK liege.“ Das habe er wortwörtlich gesagt. Man habe sich das angehört und gesagt, dass das in Ordnung sei. Jetzt komme von drinnen die Stellungnahme und da stehe absolut nichts drinnen. Was sei jetzt bitte mit der Parz. 888? Stehe die außerhalb vom ÖEK? Solle die rückgewidmet werden? Was passiere jetzt mit der? Wolle er dort noch bauen? Was solle das Ganze jetzt? Das sei genau das, was man vorher besprochen habe. Sie komme sich gepflanzt vor. Könne man beim Amt der Kärntner Landesregierung nicht einmal auf den Tisch hauen? So gehe es doch nicht.

Bgm Felsberger: Nächstes Jahr seien Wahlen. Vielleicht könne sich dann in dieser Abteilung was ändern. Wenn man ihm jetzt auf den Zahn fühle, dann habe man noch mehr Gegenwehr. Er war schon oft wegen Widmungen drinnen. Es wurde dann immer ein Weg gesucht. Jetzt sei er beinhart nach dem ÖEK vorgegangen. Er könne nur hoffen, dass das nächste ÖEK so sei, dass er nicht nachgeben könne. Jetzt habe er jedes Mal gesagt, das sei im ÖEK oder das sei außerhalb vom ÖEK. Bei der nächsten Bereisung werde man das genauer protokollieren. Es seien alle gefordert, dort dann mehr Fragen zu stellen. Meistens gehe alles zu schnell. Man steige oft nicht einmal aus und man fahre schon wieder weiter.

GR Ing. Steiner: Wenn sie selber Herrn Mag. Gruber eine Frage stelle, dann gehe das meistens in die falsche Richtung.

Bgm Felsberger: So mehr man ihn aber gegen die Gemeinde habe, umso komplizierter werde es dann gemacht.

GR Archer: Es werde ja wohl einen politischen Referenten geben, der ihn einmal zurechtweisen könne.

Bgm Felsberger: Das wäre dann Dr. Sturm von der Gemeindeabteilung. Aber was solle Dr. Sturm machen? GR Ing. Steiner habe es so mitgeschrieben und Mag. Gruber mache es dann anders. Es sei daran nichts Verkehrtes. Was solle man da machen?

GR Leitmann: Normalerweise gebe es vor Ort ein Protokoll, welches bindend sei.

Bgm Felsberger: Das mache man eh. Frau Mack schreibe ja mit. Man müsse ihm dort aber dann dementsprechende Fragen stellen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 886, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.253 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

14/D4/2017 (BEILAGE G)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.514 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller: Maximilian Illaunig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 07.09.2017

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 20.09.2017

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 9.084,--.

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-x-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.514 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.514 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.514 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in

„Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1 und 622/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.514 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die sonstigen Umwidmungsfälle des Jahres 2017 sind negativ vorgeprüft oder nicht bzw. noch nicht beschlussfähig.

Bgm Felsberger: Dieser Punkt wurde schon unter TOP 03.1. beim Widmungspunkt 9/C3/2017 (BEILAGE D) mitbehandelt.

03.2.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes, Zahl: 031-7/35/2017-Ma, samt Lageplan als **BEILAGE A** sowie die sonstigen relevanten Unterlagen (Beschreibung, Orthofoto, ÖEK-Auszug) als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mit Eingabe vom 31.08.2017 ersuchte der grundbücherliche Eigentümer Johann Hribernig um die Aufhebung des verfügbaren Aufschließungsgebietes für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, zumal die Bebauung dieser Fläche in Zusammenhalt mit der unter Umwidungsfall 9/C3/2017 behandelten Umwidmungsfläche auf Parz. 370/1, KG 72157 Radsberg, beabsichtigt ist.

Am 01.09.2017 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten bzw. beantragten Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m². Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Seitens der Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde jedoch mitgeteilt, dass der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes an die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring zur standardisierten Prüfung der geologischen Verhältnisse weitergeleitet wird. Eine diesbezüglich Stellungnahme langte bis zum Versand der GR Unterlagen nicht ein.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idGF, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundstücke keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c (keine ungünstigen örtlichen Gegebenheiten, kein Gefährdungsbereich von Hochwasser etc., keine unwirtschaftlichen Erschließungsvoraussetzungen) vorliegen und
- d) der betroffene Grundeigentümer schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im derzeit geltenden ÖEK 2007 ist eine Bebauung in diesem Bereich vorgesehen. Zudem gab der Umwidmungswerber die Erklärung ab, dieses Grundstück binnen fünf Jahren nach Aufhebung des Aufschließungsgebietes widmungsgemäß zu bebauen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/35/2017-Ma), mit der das verfügbare Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring

des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/35/2017-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

BEILAGE „A“ zu GR TOP 03.2.:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2017, Zahl: 031-7/35/2017-Ma, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungs-gebieten innerhalb des Baulandes geändert wird

Aufgrund der §§ 4 und 4a ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

I.

Änderungen durch Aufhebung

- (1) Der § 1 Absatz 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 23. September 1999, Zahl 031-7/6/1999-Wi (Neufassung der Verordnung vom 26. Juni 1997, Zahl 031-7/1/1997-Wi/Ma) in der Fassung der Verordnungen

vom 18. September 1997, Zahl 031-7/2/1997-Wi,
vom 18. Juni 1998, Zahl 031-7/3/1997-Wi,
vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-7/4/1998-Wi,
vom 23. September 1999, Zahl 031-7/5/1999-Wi,

vom 21. März 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 12. Dezember 2002, Zahl 031-7/7/2002-Wi,
vom 29. April 2003, Zahl 031-7/8/2003-Wi,
vom 10. Juli 2003, Zahl 031-7/9/2003-Wi,
vom 11. Dezember 2003, Zahl 031-7/10/2003-Wi,
vom 15. Juli 2005, Zahl 031-7/11/2005-Wi,
vom 21. Oktober 2005, Zahl 031-7/12/2005-Wi,
vom 22. September 2006, Zahl 031-7/13/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/14/2006-Wi,
vom 15. Dezember 2006, Zahl 031-7/15/2006-Wi,
vom 30. März 2007, Zahl 031-7/16/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/17/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/18/2007-Wi,
vom 14. Dezember 2007, Zahl: 031-7/19/2007-Wi,
vom 4. April 2008, Zahl 031-7/20/2008-Wi,
vom 4. Juli 2008, Zahl 031-7/21/2008-Wi,
vom 12. Dezember 2008, Zahl 31-7/22/2008-Wi,
vom 22. April 2009, Zahl 031-7/23/2009-Wi,
vom 23. September 2009, Zahl 031-7/24/2009-Wi
vom 16. Dezember 2009, Zahl 031-7/25/2009-Wi
vom 27. Juni 2012, Zahl 031-7/26/2012-Wi
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/27/2012-Ma
vom 21. Dezember 2012, Zahl 031-7/28/2012-Ma
vom 17. Juli 2014, Zahl 031-7/29/2014-Ma,
vom 19. Dezember 2014, Zahl 031-7/30/2014-Ma,
vom 07. Oktober 2015, Zahl 031-7/31/2015-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/32/2016-Ma,
vom 21. Dezember 2016, Zahl 031-7/33/2016-Ma, und
vom 05. Juli 2017, Zahl 031-7/34/2017-Ma

wird im Sinne des Absatzes 2 **abgeändert**.

- (2) Das festgelegte **Aufschließungsgebiet** für die **Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg**, mit der Widmung als „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. **637 m²** wird **aufgehoben**. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan, M = 1:1000) ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung der Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung erfolgt ist, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/35/2017-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl 031-7/35/2017-Ma), mit der das verfügte Aufschließungsgebiet für die Parz. 370/2, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 637 m² aufgehoben wird, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring des Amtes der Kärntner Landesregierung beschließen.

Bgm Felsberger: Dieser Punkt wurde schon unter TOP 03.1. beim Widmungspunkt 9/C3/2017 (BEILAGE D) mitbehandelt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.: Studentenförderung – Grundsatzbeschluss

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Das Bundesland Kärnten leidet zusehends an einer Abwanderung von jungen Bürgerinnen und Bürgern. Um Diesem Trend entgegen zu wirken, der insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass jungen Menschen außerhalb Kärnten ihr Studium absolvieren wollen, haben sich nunmehr einige Gemeinden entschlossen, Förderrichtlinien für Studierende mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Gemeindegebiet zu erlassen.

b) Situation in Ebenthal

Obwohl die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Peripheriegemeinde von Klagenfurt am WS durch einen ständigen Zuzug profitiert, kann in den vergangenen Jahren verzeichnet werden, dass dieser immer geringer ausfällt und zudem jedes Jahr im Herbst ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Ebenthal hat vor dem Herbst 2017 ca. 40 Personen verloren. Großteils kann dies auf den Wegzug aufgrund des Wohnortwechsels an einen Studienort zurückgeführt werden.

c) Förderrichtlinien für Ebenthal

Auch in Ebenthal wird von Seiten einiger Personen der Wunsch gehegt, Studentinnen und Studenten zu fördern bzw. ihnen für öffentliche Verkehrsmittel einen Zuschuss zu gewähren, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beibehalten. Die Art und Weise der Abwicklung derartiger Förderungen, die Notwendigkeit der Vorkehr großer finanzieller Mittel, sowie die Absicherung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, damit keine Förderung unrechtmäßig ausbezahlt wird, bedarf einer näheren Prüfung sowie Erstellung eines umfangreichen, auf unsere Marktgemeinde zugeschnittenen Konzeptes. Da dies nicht von heute auf morgen geschehen kann, wäre das Amt angehalten, in den nächsten Monaten eine Förderrichtlinie im Entwurf vorzubereiten, damit sich der Gemeinderat idealerweise im Dezember damit befassen könne, um einer derartige Förderrichtlinie ab dem Sommersemester 2018 in Kraft zu setzen. Da jedoch schon jetzt der politische Wille, Studenten fördern zu wollen, klar hervorgehoben werden soll, wäre bereits in dieser Sitzung ein einschlägiger Grundsatzbeschluss zu fassen.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, Studentinnen und Studenten mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fördern. Das Amt möge in den nächsten Monaten einschlägige Förderrichtlinien erarbeiten, welche hernach eigens zu beschließen wären.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, Studentinnen und Studenten mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fördern. Das Amt möge in den nächsten Monaten einschlägige Förderrichtlinien erarbeiten, welche hernach eigens zu beschließen wären.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es seien heuer einige Schreiben von Studierenden gekommen. Bei Schulbeginn habe man auch bemerkt, dass man rund 40 Einwohner verloren habe. Die studieren in Wien oder Graz. Die Anfrage kam von Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Ebenthal belassen wollen, weil sie in Zukunft vielleicht auch hier bleiben wollen. Daher kam die Anfrage an die Gemeinde, da es in anderen Gemeinden üblich sei. In Abgangsgemeinden, so wie Ferlach, gebe es das schon länger. Die zahlen dort € 200,-- auf sechs

Jahre. In St. Andrä genauso. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, Studentinnen und Studenten mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fördern. Das Amt möge in den nächsten Monaten einschlägige Förderrichtlinien erarbeiten, welche hernach eigens zu beschließen wären. Im Nachtragsbudget habe man jetzt einmal € 3.000,- dafür berücksichtigt, falls es rückwirkend sein solle.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Grundsätzlich werde dieser Grundsatzbeschluss befürwortet. Er habe sich aber den einen oder anderen Gedanken darüber gemacht. Es gab jetzt die Information, dass in anderen Gemeinden € 200,- auf sechs Jahre bezahlt werden. Es stelle sich die Frage, inwieweit das dann auch wirklich angenommen werde. Wenn ein Student den Hauptwohnsitz nach Wien verlege, dann koste ihn die Semesterkarte € 75,-. Wenn er den Hauptwohnsitz in Ebenthal belassen würde, dafür € 200,- auf sechs Jahre erhalte, dann würde er im Semester € 150,- zahlen. Im Jahr würde ihn das dann € 150,- mehr kosten. Das stehe in keiner Relation. Wenn diese Förderrichtlinien niedergeschrieben werden, solle man sich mehr Gedanken machen. Man solle nicht nur eine Förderung ins Leben rufen, damit man eine Förderung habe. Es solle eine Förderung sein, die auch den jungen Leuten etwas bringe. Am Ende profitiere ja auch die Gemeinde davon, wenn die Leute dann in Ebenthal bleiben. Man solle sich Gedanken machen, was wirklich gefördert werde und in welchem Ausmaß.

Bgm Felsberger: Die Gemeinde profitiere ja durch den Finanzausgleich. Man bekomme pro Person um die € 460,- bis € 480,-. Der Gemeinderat werde darüber befinden. Man könne auch € 300,- machen. Es wird wahrscheinlich nicht so viele betreffen, weil eben der eine oder andere die Vorteile in Wien oder in Graz ausnützen werde. Aber wenn man dadurch zehn Personen dabehalten könne, dann habe man zehn Bürger mehr, die auch zufrieden seien.

GV Ing. Tengg: € 460,- erhalte man. Man könne sich ja einigen und den Betrag ausreizen. Man könne ja auch € 300,- oder € 400,- geben, damit sich das wirklich lohne. So werde dem Studenten gezeigt, dass man ihn brauche und schätze.

Vzbgm Kraßnitzer: Von seiner Seite aus würde er auch sagen, dass man da bis zum äußersten gehen solle. Wenn man mit „Null“ aussteige, dann steige man eben mit „Null“ aus. Kosten tue der Gemeinde diese Förderung wirklich nichts. Es studieren ja nicht alle Studenten in Wien. Es gebe auch andere Studienorte (Leoben, Innsbruck), die nicht so um die Hauptwohnsitze kämpfen. Wien tue da wirklich sehr viel. Er sei froh, dass da offensichtlich alle einer Meinung sind, dass man heute einmal den Grundsatzbeschluss fassen könne. Das Amt könne dann bis zur nächsten Sitzung auch die genauen Beträge ausarbeiten. Das sei auch davon abhängig, wieviel im Bund überbleibt. Das sei kein Fixbetrag, der jedes Jahr gleich ist. Es seien aber so um die € 460,- pro Kopf.

GR Brückler: Er halte das auch für eine sinnvolle Investition in die Zukunft. Die Hoffnung bestehe eigentlich auch darin, dass sie nach dem Studium wirklich zurückkommen und auch hier Arbeit finden und nicht nach den fünf Jahren Studium den Hauptwohnsitz woanders hin verlegen. Zu bedenken gebe er aber schon, dass das mit den € 460,- so nicht ganz stimme. Man bringe es als Vorleistung, weil sich der Finanzausgleich, die Ertragsanteile, erst 2021 mit der nächsten Volkszählung ändern werden. Er finde trotzdem, dass das eine sinnvolle Investition sei.

GV Woschitz: Man sei grundsätzlich auch dafür, da es eine tolle Sache sei. In Leoben bekomme jemand, der seinen Hauptwohnsitz dort anmelde, im ersten Jahr € 250,- und jedes weitere Jahr € 100,-. Und das sei eine Studentenstadt. Wenn man das in Ebenthal mit € 200,- durchbringe, sei man voll dafür, dass das gemacht werde.

GR Archer: Man könne das ja jährlich auch gestaffelt machen.

Bgm Felsberger: Das sei jetzt einmal nur der Grundsatzbeschluss. Das Amt werde Vorschläge ausarbeiten. Darüber werde dann im nächsten GR befunden werden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, Studentinnen und Studenten mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu fördern. Das Amt möge in den nächsten Monaten einschlägige Förderrichtlinien erarbeiten, welche hernach eigens zu beschließen wären.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05: Kontrollausschussbericht/e

GR Archer: Er teilt mit, dass der Kontrollausschuss seit der letzten Sitzung einmal getagt habe.

Sitzung vom 25.09.2017 (15.00-16.00 Uhr):

GR Archer: Es stand die Kassaprüfung auf der Tagesordnung und die Belegsprüfung. Barvermögen: € 3.057,32, Girokonto Anadi Bank: € 321.876,40, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 120.144,54, Rücklagenbücher: € 2.114.653,49, Sperrkonto: € 701.958,48 . Es war ein Kassa Sollbestand von € 3.261.690,73, und Kassa Istbestand ist derselbe Betrag. Es gab keine Beanstandungen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:
3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2017

06.1.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags 2017 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
Wirtschaftshof Rücklage	15.500
Wasserversorgung Rücklage	18.700
Kanal Rücklage	1.700

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
VS Ebenthal / Sanierungsrücklage	70.000
Fremdenverkehr Rücklage	24.100
Allgemeine Rücklage	44.700

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR Maier erklärt sich bei diesem Punkt als befangen und verlässt die Sitzung. An seiner Stelle nimmt EGR Kleiner Sonja an der Sitzung teil.

06.2.:

Verordnung – 3. Nachtragsvoranschlag 2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „10“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2017 festgestellt wird, Zahl: 902/1-3/2017-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-3/2017-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2017).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 1,020.500,--

- € 29.000,-- Amtsgebäude: Errichtung einer notwendig gewordenen Klimaanlage im Alt- sowie Neubau
- € 2.500,-- Amtsgebäude: Umrüstung der bestehenden Liftanlage auf ein Fernwärmesystem (sowie bereits beim MZH Gurnitz)
- € 3.000,-- Amt: Nachbedeckung für Rechtskosten z.B. Verfahren Gatterinig, Grundbuchsauszüge
- € 3.000,-- Amt: Bedeckung von Kosten für die Erstellung von Sicherheitsberichten (z. B. Veranstaltungsstätten genehmigungen MZH Ebenthal, Freizeitanlage Rottenstein, Mehrzweckraum Schwarz)
- - € 5.000,-- Kürzung eines Teils der Geldmittel, da die Stromausschreibung selbst getätigt wurde
- € 1.700,-- FF Miager: Ankauf eines Defibrillators
- € 2.500,-- Übernahme von Schulbesuchskosten laut GR-Beschluss vom 05.07.2017
- € 70.000,-- VS Ebenthal: Zuführung auf die Sanierungsrücklage
- € 5.000,-- VS Ebenthal: Ankauf von Gymnastikmatten und diversem Schulmaterial
- € 8.000,-- VS Ebenthal: Veranschlagung von Heizungskosten (Fernwärme), da die Heizkosten nunmehr aus einer anderen Voranschlagsstelle gezahlt werden müssen (nicht mehr dieselbe, wie für Öl)
- € 4.500,-- VS Ebenthal: diverse Überprüfungen von Turngeräten sowie von Fluchtwegsbeleuchtungen
- € 15.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Veranschlagung von Kosten für nicht ganzjährig beschäftigte Angestellte (AMS Förderung steht der Ausgabe als Einnahme entgegen)
- € 13.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Veranschlagung von Kosten für nicht ganzjährig beschäftigte Arbeiter (AMS Förderung steht der Ausgabe als Einnahme entgegen)
- € 6.600,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Jubiläumsszuwendung gem. Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (K-GVBG)
- € 2.500,-- Hort Ebenthal: Veranschlagung von Heizungskosten (Fernwärme), da die Heizkosten nunmehr aus einer anderen Voranschlagsstelle gezahlt werden müssen (nicht mehr dieselbe, wie für Öl)

- € 2.500,-- MZH Ebenthal/Gradnitz: Umrüstung der Liftanlage auf Fernwartung (sowie bereits im MZH Gurnitz)
- € 3.000,-- Vorsorgliche Vorkehrung eines Sockel-Förderbetrages für die angedachte Studentenförderung
- € 25.000,-- Straßenbauprogramm: Asphaltierung der Oremusstraße im Bereich der neu errichteten Mehrparteienwohnhäuser
- € 20.000,-- Bushaltestellen: Nachbedeckung für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in Niederdorf – Einschichtweg, Rottenstein - Zentrum sowie Reichersdorf - Bereich ehem. GH Grimm
- € 25.000,-- Beseitigung von Katastrophenschäden im Bereich des Mühlgrabenweges sowie in Schwarz in der Nähe der Seniorenwohnanlage; Vorkehrung für erwartete Katastrophenschäden
- € 7.000,-- Nachbedeckung für angefallene Vermessungskosten bei Gemeindestraßen (Berg – Setz, Reichersdorf – Begic – Bushaltestelle, Ehart – Zaun, Werouzach – Gemeindegrund)
- € 24.100,-- Rücklagenzuführung an die Fremdenverkehrsrücklage (Bundesförderungen für die Errichtung von Trennwänden beim MZH Gurnitz sowie für die Errichtung von Damentoiletten)
- € 5.000,-- Bauhof: Jubiläumszuwendung nach dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (K-GVVG)
- € 10.500,-- Bauhof: Nachbedeckung für den Ankauf von Traktorreifen, Austausch des Getriebes beim Steyr-LKW, John Deere – Rasenmähertraktor – div. Instandhaltungsarbeiten
- € 634.000,-- Ankauf von Gewerbegrundstücken (Gewerbezone BA 09)
- € 37.000,-- Bodenbeschaffungsfonds: Nachbedeckung für eine vertraglich notwendige vorzeitige Darlehenstilgung
- € 1.000,-- Nachbedeckung für Vermessungskosten von Gemeindeliegenschaften – insbesondere im Hinblick auf Grundstücke in der Gewerbezone
- € 1.700,-- Errichtung einer Klimaanlage im Amtsgebäude – aliquote Kostentragung durch die Wasserversorgungsanlage (Betriebsleiter, Wassermeister etc. nutzen die Amtsräume mit, daher wird eine Kostenteilung als adäquat erachtet).
- € 8.000,-- Wasserversorgungsanlage – Nachbedeckung für div. Material (Zählertausch, verrostete Wasserleitung in Gurnitz etc.)
- 1.000,-- Neubereitung des Wassermeisterfahrzeuges Mercedes 310 (Reifensatz und Felgen)
- € 8.000,-- Wasserversorgungsanlage: Nachbedeckung von Geldmittel für die Beseitigung des Schadens bei der Glanbrücke in Gurnitz (Wasserleitung verrostet) – Dienstleistungen durch die Fa. Tauschitz
- € 1.700,-- Errichtung einer Klimaanlage im Amtsgebäude – aliquote Kostentragung durch die Abwasserversorgungsanlage (Betriebsleiter, Kanalarbeiter etc. nutzen die Amtsräume mit, daher wird eine Kostenteilung als adäquat erachtet).
- € 44.700,-- Zuführung an die Allgemeinde Rücklage

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 1,020.500,--

- € 20.000,-- Diverse Kostenersätze für Wahlen (Nationalratswahl)
- € 6.400,-- FF Zell/Gurnitz: Bundeszuschuss für die Einhausung der Waschbox (Kommunales Investitionsprogramm – KIP)
- € 5.400,-- MZH Gurnitz, Bundeszuschuss für die Einhausung des ehem. Salzlagers (Kommunales Investitionsprogramm – KIP)

- € 7.700,-- Gemeindestraßen: Bundeszuschuss für die Errichtung eines Salzsilos - Winterdienst (Kommunales Investitionsprogramm – KIP)
- € 3.100,-- Bundeszuschuss für die Errichtung von Trennwänden sowie Damentoiletten im MZH Gurnitz (Tourismusbudget)
- € 21.000,-- Geh- und Radwegserrichtung: Einnahme von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Bauoffensive
- € 15.500,-- Rücklagenentnahme aus der Wirtschaftshofrücklage für die Finanzierung von Jubiläumsgeldern sowie die Instandhaltung von Fahrzeugen
- € 653.000,-- Grundstücks-Verkaufserlöse in der Gewerbezone
- € 18.700,-- Wasserversorgungsanlage Rücklagenentnahme (Material, Neubereifung des Mercedes 310, Klimaanlage im Amt etc.)
- € 1.700,-- Kanal: Rücklagenentnahme für die Klimaanlage im Amtshaus, aliquoter Anteil
- € 268.000,-- Zuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz sowie Finanzzuweisung als FAG-Ausgleichszahlung

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 87.500,--,--

- € 57.500,-- Erweiterung der Ausgaben beim KI Ebenthal (Zubau sowie Sanierung des Altbestandes)
- € 30.000,-- ASKÖ mexlog Gurnitz, Clubhaus: Nachbedeckung von Kosten für die Neuerrichtung

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 87.500,--,--

- € 57.500,-- KI Ebenthal: Neubau einer Gruppe bzw. Sanierung des Altbestandes – Bundesförderung (Kommunales Investitionsprogramm, KIP)
- € 30.000,-- ASKÖ mexlog Gurnitz, Clubhaus: zusätzlich prognostizierte Sportförderung des Landes Kärnten

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 06.2.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2017, Zahl 902/1-3/2017-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2017 geändert** und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2017 festgestellt wird

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2017 vom 21. Dezember 2016, Zahl 902/1/2017-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. April 2017, Zahl 902/1-1/2017-Scho sowie vom 05. Juli 2017, Zahl 902/1-2/2017-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 13.298.000,--	€ 1.020.500,--	€ 14.318.500,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 13.298.000,--	€ 1.020.500,--	€ 14.318.500,--
ABGANG	-X-	-X-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 3.026.900,--	€ 87.500,--	€ 3.114.400,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 3.026.900,--	€ 87.500,--	€ 3.114.400,--
c) Gesamtausgaben	€ 16.324.900,--	€ 1.108.000,--	€ 17.432.900,--
Gesamteinnahmen	€ 16.324.900,--	€ 1.108.000,--	€ 17.432.900,--
Gesamtabgang	-X-	-X-	-X-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass man wieder so viel Geld verteilen könne. Es störe ihn Folgendes: Es wurde damals gesagt, dass der Betrag beim ASKÖ Clubhaus in Gurnitz eingehalten werde. Jetzt seien wieder € 30.000,-- im Nachtragsbudget drinnen. Damals habe es geheißten, dass man mit dem Geld auskomme. Es gehe ihm auch noch die Ausschreibung für die Müllentsorgung ab. Der Vertrag in Bezug auf die Müllentsorgung laufe ja mit Jahresende aus. Da sei jetzt kein Betrag für die Ausschreibung vorgemerkt. Sei das im stillen Kämmerlein passiert?

Bgm Felsberger: Dr. Murko habe der Gemeinde mitgeteilt, dass man das nicht ausschreiben müsse, weil man nie mehr solche Preise erhalten werde, als die, die man jetzt habe.

GV Ing. Tengg: Das sei genau die „Linke“, die damals passiert sei. Da habe man Recht bekommen, aber der GR habe mit Mehrheit beschlossen. Er warne ausdrücklich davor, dass das so gemacht werde. Das werde ausgeschrieben. Sonst gebe es rechtliche Schritte.

AL Mag. Zernig: Zur Richtigstellung: Die Kanzlei Murko habe das Vertragsverhältnis geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass das Vertragsverhältnis ursprünglich korrekt zustande gekommen sei und ab 01.01.2018 in ein unbefristetes Verhältnis übergehe. Das war die Beurteilung der Kanzlei Murko. Die zweite Beurteilung sei von den Stadtwerken Wolfsberg. Die haben sich die Situation angeschaut und die Preise verglichen. Die haben der Gemeinde mitgeteilt, dass diese Preise, insbesondere für den Betrieb des Wertstoffsammelzentrums, konkurrenzlos seien. Aufgrund dessen haben sie der Gemeinde empfohlen, noch einmal über eine Ausschreibung nachzudenken.

GV Ing. Tengg: Er werde die Unterlagen holen und Preise einholen.

AL Mag. Zernig: Man dürfe nicht vergessen, dass dies nicht nur die Müllabfuhr betreffe, sondern auch noch andere Dinge.

GV Ing. Tengg: Die Preise, die er einholen werde, seien dann auch verbindlich. Es gefalle ihm nicht, was da jetzt abgezogen werde. Es haben sich damals alle Fraktionsvorsitzenden geeinigt, dass man das ausschreiben werde, dass man sich zusammensetzen werde, damit das ordentlich gemacht wird – so wie beim Strom. Jetzt auf einmal sei das anders. Was habe man für ein Problem? Was habe man für eine Liebe zur .A.S.A? Das müsse er echt einmal hinterfragen.

Bgm Felsberger: Es werde dann teurer. In Klagenfurt habe man es bereut, dass ausgeschrieben wurde.

GV Ing. Tengg: Er werde ein Angebot bringen und man werde sehen, dass das dann um Ecken günstiger sei.

GR Brückler: Man habe das Problem, dass es schon wieder zu spät sein werde. Man habe ja eine 6-monatige Kündigungsfrist.

AL Mag. Zernig: Der Betrieb des WSZ koste jetzt ca. € 10.000,-- für ein ganzes Jahr. Er sei gespannt, ob tatsächlich so ein Angebot lukriert werden könne.

GV Ing. Tengg: AL habe ihm das letzte Mal gesagt, dass er Verwaltungsjurist sei, aber sich in allen anderen Sachen nicht auskenne. Deshalb glaube er auch, dass sich der AL bei der Abfallentsorgung nicht auskenne.

Bgm Felsberger: GV Ing. Tengg solle Angebote beibringen. Den Sportplatz betreffend habe er noch etwas mitzuteilen. Es seien noch Kosten dazugekommen, wie der Zaun und die Wärmeaufbereitung. Man erhalte aber noch zusätzlich € 30.000,-- an Förderungen. Deshalb sei es auch so im Nachtragsbudget drinnen. Das

Gebäude sei nicht teurer geworden. Das seien die Sachen, die zusätzlich angefallen sind. Es war nicht absehbar, dass man dort eine neue Warmwasseraufbereitung brauchen werde. Die Netze musste man auch machen, damit der Ball den Zuschauern nicht auf den Kopf falle. Die Fundamente mussten auch gemacht werden. Das alles seien die zusätzlichen Kosten.

GR Brückler: Jetzt werde es interessanter. Das sei ihm zuerst gar nicht so aufgefallen. € 5.000,-- - Kürzung der Geldmittel, weil der Strom selber ausgeschrieben wurde. Man habe aber insgesamt für die Ausschreibungen € 30.000,-- vorgesehen, da man das alles mit Fremdfirmen machen wollte. Jetzt schreibe man den Müll gar nicht aus, den Strom habe man selber ausgeschrieben. Da müsste man eine Kürzung von mindestens € 25.000,-- oder € 30.000,-- haben. Jetzt habe man eine Kürzung von € 5.000,--. Man solle ihm jetzt aber nicht sagen, dass man die restlichen € 25.000,-- für irgendeinen anderen „Scheiß“ schon der Kanzlei Murko in den Rachen geworfen habe. Wo seien bitte die € 30.000,-- für die Ausschreibungen, die man nicht gemacht habe? Jetzt kürze man nur € 5.000,--. Wo sei bitte das Geld?

AL Mag. Zernig: Das Geld war für die Klimaanlage vorgesehen, die jetzt nicht kommen werde.

GR Brückler: Im Budgetposten habe man bitte € 30.000,-- für Ausschreibungen vorgesehen.

AL Mag. Zernig: Das sei ein Budgetposten für Dienstleistungen, die man beziehe.

GR Brückler: Das habe aber mit der Klimaanlage nichts zu tun. Er wolle ihm ja nicht sagen, dass man € 25.000,-- für Klimaanlagen umschichte? Das sehe er da aber nicht.

AL Mag. Zernig: Es gebe Voranschlagsstellen, die eine gewisse Kontierung haben. Da habe man einen gewissen Betrag drinnen gehabt. Man habe einen Teil des Geldes wieder für etwas anderes weiter benutzen wollen. Aufgrund dessen wurde nur eine Teilkürzung vorgenommen.

Bgm Felsberger: Das Geld gehe in den Sollüberschuss über.

AL Mag. Zernig: Aber es waren nicht die Rechtskosten. Das war eine andere Position.

GR Brückler: Die Rechtskosten waren eine eigene Position. Die waren aber sicher nicht im Amtsgebäude drinnen.

AL Mag. Zernig: Ein Teil der Ausschreibung wurde vom Amt finanziert.

GR Brückler: Jetzt mache man die Klimaanlagen nicht. Warum stehe der Betrag dann beim oH bei den Ausgaben für die Nachdotierung da?

Bgm Felsberger: Das sei erst gestern im GV beschlossen worden. Da werden jetzt andere Möglichkeiten gesucht. Die Isolierung werde geprüft. Deshalb gehe der Betrag auch in den Sollüberschuss.

GR Brückler: Dann solle man das Geld bitte auf eine Rücklage geben.

Bgm Felsberger: Das werde dann in der nächsten Sitzung passieren. Damals habe man für die Eisbahnen bzw. Eishalle auch € 200.000,-- drinnen gehabt und beschlossen. Die seien dann auch in den Überschuss gegangen. Das Geld gehe ja deshalb nicht verloren. Im Dezember werde man ja nichts mehr machen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2017-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2017 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung:

Annahme mit 23:3 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Leitmann und 3 Gegenstimmen von WIR).

GR Maier nimmt wieder an der Sitzung und den weiteren Beschlussfassungen teil. EGR Kleiner Sonja nimmt bei den Zuhörern Platz.

GR-TOP 07.:
Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufverträge

07.1.:
Die Hassler Stiege OG, Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.557 m²

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan und Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Georg und Christoph Hassler von der „Die Hassler Stiege OG“ mit dem derzeitigen Betriebssitz in Pischeldorf ersuchten um den Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Ausmaß von ca. 1.500 m². Das Tischlerunternehmen hat derzeit drei Mitarbeiter beschäftigt und ist auf den Stiegenbau spezialisiert. Die Parz. 518/1 weist das Flächenausmaß von 1.557 m² und liegt im westlichen Anschluss an die kürzlich an die Unternehmer Becic und Malkoc veräußerte Parz. 518/2.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,--/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhandvertrag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der „Die Hassler Stiege OG“, vertreten durch Georg Hassler und Christoph Hassler, p. A. Eixendorf 47, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.557 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der „Die Hassler Stiege OG“, vertreten durch Georg Hassler und Christoph Hassler, p. A. Eixendorf 47, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.557 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei erfreulich, dass man zwei neue Firmen dazubekomme. Die Hassler Stiege werde von Pischeldorf in unseren Gewerbepark ziehen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der „Die Hassler Stiege OG“, vertreten durch Georg Hassler und Christoph Hassler, p. A. Eixendorf 47, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.557 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der „Die Hassler Stiege OG“, vertreten durch Georg Hassler und Christoph Hassler, p. A. Eixendorf 47, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.557 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.:

Hobel & Partner OG, Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m²

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „12“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan und Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mario Hobel von der „Hobel & Partner OG“ mit dem derzeitigen Betriebssitz in Pischeldorf ersuchte um den Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Ausmaß von ca. 1.000 m². Es handelt sich hierbei um ein Reinigungsunternehmen (Hausbetreuung, Garagenreinigung, Grünflächenbetreuung, Winterdienst) mit derzeit fünf Mitarbeitern. Die Parz. 518/3 weist das Flächenausmaß von 1.000 m² auf und liegt im westlichen Anschluss an die für die „Die Hassler Stiege OG“ vorgesehenen Parz. 518/1.

c) Modalitäten

Der im Entwurf vorliegende Kaufvertrag entspricht dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) für die Marktgemeinde vor. Auch eine Kautionshöhe von € 16,--/m² ist entweder durch Vorlage einer Bankgarantie oder durch notariellen Treuhänderlag zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der „Hobel & Partner OG“, vertreten durch Mario Hobel, p. A. Lerchenweg 17, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der „Hobel & Partner OG“, vertreten durch Mario Hobel, p. A. Lerchenweg 17, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es seien die letzten 1.000 m², die noch gewidmet sind. Das ist eine Reinigungsfirma. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit der „Hobel & Partner OG“, vertreten durch Mario Hobel, p. A. Lerchenweg 17, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der Hobel & Partner OG“, vertreten durch Mario Hobel, p. A. Lerchenweg 17, 9064 Pischeldorf, für die Parz. 518/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Brückler).

GR-TOP 08.:

Anpassung bzw. Neuerlassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „13“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das überarbeitete Betriebsansiedlungsmodell samt Anlage (Lageplan) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Da sämtliche verfügbar gewesenen gewerbliche Flächen in der Gewerbezone veräußert werden konnten (siehe hierzu auch GR TOP 07.) wurde das Einvernehmen mit mehreren Grundeigentümern zur Veräußerung von weiteren Grundstücken hergestellt, um den BA09 der Gewerbezone Ebenthal vorbereiten zu können.

In den letzten rund 25 Jahren kam ein Kaufpreis und in der Folge Verkaufspreis von € 25,64 zum Tragen. Daher erscheint es angemessen, nun eine Preisanpassung auf € 29,00 pro Quadratmeter vorzunehmen.

Die unterschiedliche Preisgestaltung soll nun auch im Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell verankert werden und soll ein Lageplan mit Darstellung der Bauabschnitte (Anlage) einen Bestandteil desselben bilden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/3/2017-Ze/Ma, samt dazu gehöriger Anlage zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/3/2017-Ze/Ma, samt dazu gehöriger Anlage zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 08.:

Anpassung bzw. Neuerlassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:

782/3/2017-Ze/Ma

Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2017 das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell für Betriebsansiedlungen in der Gewerbezone Ebenthal wie folgt beschlossen:

Kaufpreis: € 25,64 pro Quadratmeter für Grundstücke im BA 01 bis 08 (siehe Anlage)
€ 29,00 pro Quadratmeter für Grundstücke im BA09 (siehe Anlage)

- Fälligkeit des Kaufpreises: dieser ist binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung treuhändig beim Urkundenverfasser zu hinterlegen; bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 6% pro Jahr zu leisten;
- Mit der Errichtung des Betriebsobjektes ist binnen drei Jahren nach dem Grunderwerb zu beginnen.

- Die betriebliche Tätigkeit ist innerhalb von fünf Jahren aufzunehmen.
- Erwünscht: Schaffung von 3,5 Arbeitsplätze pro 1.000 m² Fläche innerhalb von fünf Jahren ab Grunderwerb (Richtwert des Amtes der Kärntner Landesregierung).
- Die vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Betriebsgründung und Betriebsführung sind im Kaufvertrag durch ein Kautionspfandrecht in Höhe von € 16,-- pro Quadratmeter zu verankern. Dieses ist entweder im Grundbuch zu verankern oder durch die Vorlage einer Bankgarantie oder durch Einzahlung auf einem Treuhandkonto zu besichern.
- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Wiederkaufsrecht auf die Dauer von drei Jahren ab Grunderwerb einzuräumen, sofern das Betriebsgrundstück unbebaut geblieben ist. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.
- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht auf die Dauer von fünf Jahren ab Grunderwerb einzuräumen. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.
- Die wegemäßig Erschließung erfolgt durch die Marktgemeinde.
- Wasserversorgung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 1.650,-- inkl. USt. Der sich ergebene Wasseranschlussbeitrag wird dem Grunderwerber als Gemeindeförderung nicht in Rechnung gestellt.
- Abwasserbeseitigung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Entsorgungsbereich der Ortskanalisation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung und Vorschreibung des Kanalanschlussbeitrages an den Unternehmer erfolgt gemäß dem Gemeindekanalisationsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 2.543,55 inkl. USt.
- Die Vermessungskosten werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten getragen.
- Die Kosten des Kaufvertrages sind vom Grunderwerber zu tragen.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anlage (Lageplan)

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe lediglich darum, dass der Grundpreis im Einvernehmen mit den danach anstehenden Kaufverträgen von € 25,64 auf € 29,-- erhöht wurde. Es gab die letzten zehn Jahre keine Anpassung. Wir hatten ja die Vorverträge. Jetzt habe man keinen Grund mehr. Er habe sich auch in Poggersdorf, Grafenstein und Klagenfurt erkundigt. Er wollte konkurrenzfähig bleiben. Man war zuerst bei € 32,--. Er konnte aber einen gewissen Druck ausüben. Er konnte sagen, dass man der Bahn entlang gehen könnte oder Richtung Westen. Er hätte sich zwei Varianten aussuchen können. Im Westen sei er gleich einig geworden. Der Fall Matschnig war nicht so einfach, weil er Landwirt bleiben möchte. In der Folge wolle dieser keinen Grund mehr verkaufen. Wie gesagt, da sei lediglich die Änderung von € 25,64 auf € 29,-- enthalten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/3/2017-Ze/Ma, samt dazu gehöriger Anlage zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass man da jetzt eine Anpassung habe, nachdem sich die letzten zehn Jahre beim Preis nichts getan habe. Er möchte nur daran erinnern, dass er vor drei Jahren einen Antrag im GR eingebracht habe. Da habe es geheißen, dass er ihn zurückziehen solle, sonst sei man nicht mehr konkurrenzfähig. Deshalb ist es erfreulich, dass man jetzt mit den € 29,- gegenüber den anderen Gemeinden konkurrenzfähig sei. Es war ja nicht richtig, dass man zehn Jahre den gleichen Preis hatte. Es sei ja alles gestiegen. Da habe sich die Gemeinde auf Kosten der Landwirtschaft einen Haufen Geld erspart.

Bgm Felsberger: Das waren die Optionsverträge für Magna, die zehn Jahre gelaufen sind. Man habe auch nach den zehn Jahren noch von zwei Personen Grundstücke zum gleichen Preis angekauft. Das war im Frühjahr 2016. In Klagenfurt zahle man um einiges mehr. So bleibe man aber im Rennen. Das sei eine erfreuliche Entwicklung im Gewerbepark.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/3/2017-Ze/Ma, samt dazu gehöriger Anlage zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Ankauf landwirtschaftlicher Flächen zur Erweiterung der Gewerbezone Ebenthal – West, BA09

09.1.:

Kaufvertrag mit Maria Hedenig, Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „14“ angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Zumal sämtliche verfügbar gewesenen gewerblichen Grundstücke im BA08 der Gewerbezone – West nunmehr veräußert werden konnten, wurden Verhandlungen mit den Eigentümern der im westlichen Anschluss liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke aufgenommen, um Erweiterungsflächen anzukaufen.

Ein Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter wird für den künftigen BA09 als angemessen betrachtet (siehe hierzu auch die Ausführungen unter GR TOP 08.). Mit Maria Hedenig als Eigentümerin der Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal, konnte das Einvernehmen zur Grundstücksveräußerung hergestellt werden. Das Grundstück weist ein Flächenausmaß von 5.150 m² auf.

c) finanzielle Bedeckung

Der Kaufpreis in Höhe von € 149.350,-- wird durch die aus Grundstücksverkäufen im Bereich der Gewerbezone – West BA08 erzielten Verkaufserlöse finanziert.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Maria Hedenig, wh. Gölttschach 55, 9161 Maria Rain, für die Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.150 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 149.350,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Maria Hedenig, wh. Gölttschach 55, 9161 Maria Rain, für die Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.150 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 149.350,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei die Verlängerung der jetzigen Flächen. Eine Fläche dort gehöre schon der Gemeinde. Der Ankauf dieser drei Flächen passe dann optimal zusammen. Er könne den Grundeigentümern nur „Danke“ sagen, dass es nach mehreren Gesprächen so geklappt hat, dass das Ganze vertragsreif sei. Man habe heuer noch das Geld, um die Flächen kaufen zu können. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Frau Maria Hedenig, wh. Gölttschach 55, 9161 Maria Rain, für die Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.150 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 149.350,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Maria Hedenig, wh. Göltshach 55, 9161 Maria Rain, für die Parz. 512, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.150 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 149.350,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.2.:

Kaufvertrag mit Doris Sadjina, Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Doris Sadjina als Eigentümerin der Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, konnte das Einvernehmen zur Grundstücksveräußerung ebenfalls hergestellt werden. Die Gesamtfläche beider Grundstücke beträgt 11.679 m².

c) finanzielle Bedeckung

Der Kaufpreis in Höhe von € 338.691,-- wird durch die aus Grundstücksverkäufen im Bereich der

Gewerbezone – West BA08 erzielten Verkaufserlöse finanziert.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Doris Sadjina, wh. Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Gesamtflächenausmaß von 11.679 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 338.691,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Doris Sadjina, wh. Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Gesamtflächenausmaß von 11.679 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 338.691,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Frau Doris Sadjina, wh. Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Gesamtflächenausmaß von 11.679 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 338.691,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Frau Doris Sadjina, wh. Niederdorfer Straße 7, 9065 Ebenthal, für die Parz. 513 und 514, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Gesamtflächenausmaß von 11.679 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 338.691,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.3.:**Kaufvertrag mit Richard Matschnig, Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Kaufvertragsentwurf samt Lageplan/Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Richard Matschnig als Eigentümer der Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.017 m² konnte das Einvernehmen zur Grundstücksveräußerung ebenfalls hergestellt werden.

Die Marktgemeinde selbst steht bereits im Eigentum der südlich angrenzenden Parz. 511, sodass nach Durchführung der Kaufverträge dieser GR Sitzung eine Erweiterungsfläche für die Gewerbezone West für den BA09 im Ausmaß von 26.996 m² zur Verfügung steht.

c) finanzielle Bedeckung

Der Kaufpreis in Höhe von € 145.493,-- wird durch die aus Grundstücksverkäufen im Bereich der Gewerbezone – West BA08 erzielten Verkaufserlöse finanziert.

Da aus den Verkaufserlösen noch eine Tilgung beim Bodenbeschaffungsfonds in Höhe von € 36.945,64 zu erfolgen hat, besteht die Notwendigkeit der Bedeckung des fehlenden Differenzbetrages in Höhe von € 18.000,--.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Richard Matschnig, wh. Rüsthausweg 1, 9065 Ebenthal, für die Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.017 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 145.493,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Richard Matschnig, wh. Rüsthausweg 1, 9065 Ebenthal, für die Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.017 m² zum

Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 145.493,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Herrn Richard Matschnig, wh. Rüsthausweg 1, 9065 Ebenthal, für die Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.017 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 145.493,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Richard Matschnig, wh. Rüsthausweg 1, 9065 Ebenthal, für die Parz. 511, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 5.017 m² zum Kaufpreis von € 29,-- pro Quadratmeter, somit zum Gesamtkaufpreis von € 145.493,-- gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 10.:
Fernwärmeversorgung**

**10.1.
Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Es haben sich bereits etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

BEILAGE zu GR TOP 10.1.:**Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

759/«Nr»/2017-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

Herrn/Frau/Firma

«Name»
«Adresse»
«PLZ»

in der Folge „Förderungswerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

FERNWÄRMEANLAGE an der Adresse:

«angeschl_Objekt»

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

«Rest_auf_60»

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»**3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:**

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Fördervoraussetzungen veräußert worden ist;

- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 04.10.2017)

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das seien die üblichen Förderverträge, die aufgrund der rechtzeitigen Ansuchen bis 31.12.2016 noch gegeben sind, aber erst im Nachhinein umgesetzt werden. Die Förderzusagen seien eingetroffen. Sie seien im Gemeinderat wieder formell zu beschließen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die

jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).

10.2.:

Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu GR-TOP 11.1. vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Niederdorf

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2015 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Niederdorf gebaut. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich bereits mehrere Förderwerber an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Niederdorf eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerbberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Setz).

GV Woschitz erklärt sich bei diesem Punkt als befangen und verlässt die Sitzung. Sollte aber irgendwo eine fachkundige Auskunft benötigt werden, stehe er gerne zur Verfügung.

GR-TOP 11.:**Neuabschluss von Versicherungsverträgen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten****11.1.:****Gemeinde-Rechtsschutzversicherung (für politische Mandatäre bzw. Bedienstete)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Aufgrund der detaillierten Unterlagen liegen zusätzliche Informationen zur Einsichtnahme im Amt auf.

b) Absicherung des zusätzlichen zugekommenen Risikos

Es kann verzeichnet werden, dass das Risiko, in ein strafrechtliches Verfahren hineingezogen zu werden, aufgrund des Verständnisses seitens der Bevölkerung, persönliche Anzeigen zu erstatten, gestiegen ist. Des Weiteren gibt es Phänomene wie etwa das der sogenannten „Reichsbürger“, das zwar nicht die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, jedoch andere öffentliche Institutionen bereits betroffen hat und massive Rechtskosten nach sich gezogen hat. Auch die Homepage der Korruptionsstaatsanwaltschaft, über die eine Anzeige anonym eingebracht werden kann, führt dazu, dass sich Bedienstete sowie Gemeindefunktionäre oftmals mit Ermittlungsverfahren bzw. Befragungen von Kriminalpolizisten auseinandersetzen werden müssen. Um bereits in diesem Status einen gewissen Rechtsschutz zu genießen und um etwaige finanzielle Nachteile seitens der Bediensteten sowie Gemeindefunktionäre hintanzuhalten, kann es als notwendig erachtet werden, für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine Gemeindefunktionärschutzversicherung abzuschließen. Dies begründet sich auch schließlich darin, dass mit Oktober dieses Jahres auch seitens der Interessensvertretung des Kärntner Gemeindebundes keine Rechtsschutzversicherung mehr gewährleistet sein wird, da diese bereits zu 180 % ausgelastet und vom Versicherer aufgekündigt wurde.

c) Einholung von Angeboten

Von Seiten des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden etwaige Angebote eingeholt.

Anbieter	Versicherungsprämie/Jahr
DUAL Deutschland GmbH, Schanzenstraße 36, Gebäude 197, 51063 Köln, Deutschland	€ 4.773,-- (inkl. 11 % MWSt. lt. deutschem Recht)
Wiener Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien	€ 3.103,29 (inkl. MWSt.); davon als Mehrprämie zu entrichten € 948,19 p.a.; die Restsumme ist durch die bisherige Rechtsschutzprämie gedeckt.
Roland Versicherung, Deutschland	kein Angebot
Uniqa Versicherung	kein Angebot – wird nur mit Gemeindehaftpflicht angeboten
Allcura Versicherung	kein Produkt zum Strafrechtsschutz
Zürich Versicherungs AG	kein Angebot

d) Fragestellungen der Marktgemeinde zum Offert der Wiener Städtischen Versicherung AG

Im Vorfeld der Beschlussfassung des Gemeinderates wurden auch einige Fragen gestellt, welche mit

Schreiben vom 22.09.2017 seitens der Wiener Städtischen Versicherung AG beantwortet wurden. Hierzu sei auf die BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

e) Polizzierung

Es ist angedacht, die Rechtsschutzvariante als Ergänzung zur bestehenden Gemeinde-Generalpolizze anzufügen, jedoch mit dem Zusatz, dass diese sich immer für ein Jahr befristet verlängert.

f) Schadensabwicklung

Es kann durchaus als Vorteil erachtet werden, ein österr. Unternehmen mit dem Zuschlag für eine Rechtsschutzversicherung zu betrauen, da die Schadensabwicklung zumindestens nach den derzeitigen Erfahrungswerten gut läuft. Des Weiteren wurde von Herrn Friedl von der Wiener Städtischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 25.09.2017 mitgeteilt, dass durch das große Spektrum der versicherten Risiken teilweise für die Versicherung defizitäre Bereiche nicht automatisch zu einer Aufkündigung führen, da alle Bereiche untereinander ausgeglichen werden. Dies wäre etwa bei einer DUAL-Versicherung nicht möglich.

g) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt (Angebot Nr. 1) zu erteilen.

(Anmerkung: Rechtsschutzprämie € 3.103,29; Mehrprämie für den Beratungsrechtsschutz von € 948,19; bisherige Rechtsschutzprämie € 2.155,10)

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt (Angebot Nr. 1) zu erteilen.

(Anmerkung: Rechtsschutzprämie € 3.103,29; Mehrprämie für den Beratungsrechtsschutz von € 948,19; bisherige Rechtsschutzprämie € 2.155,10)

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das habe nicht nur ihn selbst betroffen. Es komme immer öfter vor, dass man anonym angezeigt werde. Es sei für alle vertretbar, dass der bestehende Vertrag um € 948,-- bei der Wr. Städtischen angepasst werde und somit der Versicherungsschutz für die Gemeindemitarbeiter, Bürgermeister, GV, GR und Gemeindevertreter gegeben sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt (Angebot Nr. 1) zu erteilen.

(Anmerkung: Rechtsschutzprämie € 3.103,29; Mehrprämie für den Beratungsrechtsschutz von € 948,19; bisherige Rechtsschutzprämie € 2.155,10)

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er habe sich im Vorfeld mit AL Zernig schon ausführlich über diese Causa unterhalten. Nachdem ein Großteil der Prämie für den Bürgermeister schon bezahlt wurde, weil man den Bürgermeister-Rechtsschutz schon dabei gehabt habe, sei das sicher eine sinnvolle Aufstockung. Damit seien die anderen Mitbieter nicht mehr konkurrenzfähig gewesen, weil es eine relativ geringe Mehrprämie für den umfassenden Versicherungsschutz sei. Das sei voll in Ordnung und eine gute Idee.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für eine Gemeinde-Rechtsschutzversicherung gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt (Angebot Nr. 1) zu erteilen.

(Anmerkung: Rechtsschutzprämie € 3.103,29; Mehrprämie für den Beratungsrechtsschutz von € 948,19; bisherige Rechtsschutzprämie € 2.155,10)

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz und GV Setz).

11.2.:

Cyber-Protect-Versicherung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Zusätzliche Informationen liegen zur Einsichtnahme im Amt auf.

b) Erhöhtes Sicherheitsrisiko

Es ist mittlerweile hinlänglich bekannt, dass öffentliche Institutionen immer wieder durch Hackerangriffe in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten war diesbezüglich bereits im Bereich der Bauabteilung betroffen. Damals konnte der „Trojaner“

glücklicherweise auf einem Computer isoliert werden und dehnte sich nicht weiter auf das Netzwerk aus. Neben der als notwendig erachteten Datensicherung außer Haus (über die Fa. Neuhold) ist nunmehr auch eine Vorkehrung dafür zu treffen, dass die Bereiche der Cyberkriminalität in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgesichert sind. Diesbezüglich wird von Seiten des Amtes empfohlen, eine einschlägige Versicherung abzuschließen.

c) Eingeholte Angebote

Folgende Angebote in Bezug auf eine Cyber-Protect-Versicherung wurden von Seiten des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingeholt.

Anbieter	Prämie jährlich/ brutto	Versicherungssumme	Selbstbehalt
Wiener Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien (Var. 1)	3.120,47	250.000,--	1.000,--
Wiener Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien (Var. 2)	1.335,75	100.000,--	1.000,--
Grawe Wechselseitige Versicherung AG, Bahnhofstraße 29, 9020 Klft.		Kein Angebot	
Zürich Versicherungs AG		Kein Angebot	
Generali Versicherung AG, St. Veiter Ring 1A, 9020 Klft.	873,27*)	100.000,--	-----
Generali Versicherung AG, St. Veiter Ring 1A, 9020 Klft.	1.490,79*)	250.000,--	-----

*) Die Generali bot im Paket eine Feuerversicherung und Elektroversicherung sowie TIP&TAT inkl. Cyberschutz an.

Nach Durchsicht der Angebote konnte festgestellt werden, dass die Wiener Städtische Versicherung AG in beiden gelegten Varianten auch Versicherungsschutz bei Outsourcing-Dienstleistern gewährt z.B. GIZ-K GmbH (Gemeindeinformatikzentrum) und sonstige Cloud Dienstleistungen bei der Neuhold Datensystem GmbH mitumfasst sind. Des Weiteren bietet die Wiener Städtische ein 24-Stunden-Service im Bereich der IT an (sog. Cyber-Hotline). Von Seiten des Amtes kann daher zumindestens die Variante der Wiener Städtischen Versicherung AG mit einem Versicherungswert von € 100.000,--, da sich auch die Prämie überschaubar darstellt, als nachvollziehbar und sinnvoll erachtet werden.

Anmerkung: Die Cyber-Protect-Versicherung ist ein eigenes Versicherungsprodukt und würde laut Auskunft von Herrn Friedl der Wiener Städtischen Versicherung AG im gegebenen Fall eigens zu polizieren sein.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für die Cyber-Protect-Versicherung (Variante 2), Versicherungssumme € 100.000,--, Versicherungsprämie € 1.335,75 brutto jährlich, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für die Cyber-Protect-Versicherung (Variante 2), Versicherungssumme € 100.000,--, Versicherungsprämie € 1.335,75 brutto jährlich, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu erteilen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe es auch schon im Amt gehabt. Es wurde von jemandem ein verkehrtes E-Mail aufgemacht. Da war man dann ein paar Tage ohne Computer. Daher sei es sinnvoll, dass man diese Versicherung abschließe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für die Cyber-Protect-Versicherung (Variante 2), Versicherungssumme € 100.000,-, Versicherungsprämie € 1.335,75 brutto jährlich, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der Wiener Städtischen Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien, den Zuschlag für die Cyber-Protect-Versicherung (Variante 2), Versicherungssumme € 100.000,-, Versicherungsprämie € 1.335,75 brutto jährlich, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GR Maier erklärt sich bei diesem Punkt als befangen und verlässt die Sitzung. An seiner Stelle nimmt **EGR Kleiner Sonja** an der Sitzung teil.

GV Woschitz nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

GR-TOP 12.:

ASKÖ mexlog Gurnitz - Clubhaus und Altbestands-Sanierung: Anpassung des aoH-Finanzierungsplans

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kostenaufstellung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Kostenaufstellung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen:

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat den Clubhausneubau beim Fußballverein ASKÖ mexlog Gurnitz sowie einen Umbau des Bestandsobjektes vorgenommen. Diesbezüglich wurden bereits Vorgespräche mit den Förderungsstellen abgeführt. Im Zuge des Bauvorhabens mussten zusätzliche Investitionen für eine Warmwasseraufbereitungsanlage (die Altanlage ist im bestehenden Objekt verblieben) sowie Investitionen für Fundamente, Fangnetze, Tribüne und Ballfangnetze zum Schutz der Gebäude gemacht werden. Die diesbezüglichen Zusatzkosten belaufen sich auf rund € 35.000,-- gegenüber dem Ursprungsprojekt. Zudem wird ausgeführt, dass sich auch die Förderung aufgrund der Massivbauausführung von ursprünglich € 100.000,-- auf nunmehr mündlich zugesagte € 130.000,-- erhöhen soll. Aufgrund der obigen Ausführungen wird daher nachstehender Finanzierungsplan erstellt.

c) FinanzierungsplanBaukosten brutto:**2016**

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 %	Zeitraum	MG Ebenthal in Kärnten
235.000,00	0,00	-----	235.000,00

2017

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 %	Anteil Verein	MG Ebenthal in Kärnten
253.850,00	130.000,00	0,00	123.850,00

Gesamtkosten:

Baukosten	Sportförderung Land Kärnten 25 %	Anteil Verein	MG Ebenthal in Kärnten
488.850,00	130.000,00	0,00	358.850,00

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den angepassten Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie den Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme brutto von € 488.850,00 genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den angepassten Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie den Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme brutto von € 488.850,00 genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den angepassten Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie den Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme brutto von € 488.850,00 zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Alle die dabei waren, haben gesehen, dass es ein schöner Abschluss war. Der Container beim Tennisverein komme noch. Dann müsse dort unten Schluss sein.

GV Ing. Tengg: Jetzt sei man in der Summe, mit Tennis und allem Drum und Dran bei einer Million angelangt. Die € 30.000,-- seien jetzt noch eine Förderzusage, die man effektiv noch nicht habe. Wenn das nicht komme, müsse man das auch irgendwie finanzieren. Er würde es gerne sehen, wenn man im GR dann einmal richtig informiert werde. Die Förderzusage habe man erhalten. Das Geld sei aber noch nicht da. Es habe geheißen, dass man das aufgrund der Massivbauweise erhalten werde. Es sei noch nicht da. Man sollte darüber richtig berichten. Wie er damals beim Fenstereinbau unten war, da habe es geheißen, dass der Verein die Inneneinrichtung machen werde. Jetzt mache der Verein das drinnen zwar auch, aber die Gemeinde zahle es. Wenn man eine Mehrförderung erhalten, heiße das nicht automatisch, dass man diese 1:1 weitergeben müsse. Das solle jetzt aber wirklich der Abschluss sein. Er finde den Bau nicht so gelungen. Es schaue alles schön aus und wurde alles super gemacht. Deshalb solle man jetzt einen Schlusstrich drunter ziehen.

GV Woschitz: Er möchte sich nur bedanken. Das Thema wurde gestern schon in der Sitzung besprochen. Die Aufstellung von „Diverses“ mit € 11.350,-- war da drinnen ein nicht unwesentlicher Posten. Er habe darum gebeten, eine Aufstellung darüber zu erhalten. Dafür sage er „Danke“. Es sei jetzt irgendwie schlüssig. Es wundere ihn nur, dass Planungskosten in der Höhe von € 5.500,-- unter „Diverses“ fallen und nicht extra aufgeführt werden. Er könne sich GV Ing. Tengg nur anschließen. Es sei ein Wahnsinn, wieviel Geld da unten hineingeflossen sei. Die Anlage sei zwar toll, aber es solle jetzt Schluss sein.

GR Archer: Er möchte nur daran erinnern, dass sie bei der letzten Abstimmung über das Clubhaus in Gurnitz nicht mitgestimmt haben, da es ziemlich hoch gegriffen war. Allein für die Sanierung vom Altbestand war damals von € 90.000,-- die Rede. Das Geld hätte man besser anbringen können. Man hätte den Altbestand gleich komplett schleifen und einen Neubau machen können. Das wäre sicher billiger gekommen. Man werde den € 30.000,-- heute zustimmen, da es kein Geld von der Gemeinde sei, sondern vom Land Kärnten. Er traue dem nicht, dass es heißt, es sei aus. Es werde nicht lange dauern, dann werde wieder was kommen.

GR Tauber: Er habe noch kurz eine Frage. Die € 9.000,-- für Zufahrt, Wege, Umkehrplatz – wer habe das gemacht?

Bgm Felsberger: Die Firmen haben das gemacht. Die Gemeinde habe auch mitgeholfen. Der Weg hinunter werde wieder rückgängig gemacht. Die Fuhren Schotter waren minimal. Es seien auch unten die Wege angelegt worden. Die drei Erdhäufen seien dort, weil er Vorsprachen von Eltern hatte. Er habe selber miterlebt, wie eine Frau mit ihren zwei Kindern rücklings dort hinunter gefallen sei, weil dort ein Auto von oben herunter gekommen sei. Jetzt müsse er sagen, dass er diese Lösung nur begrüßen könne. Es sei einstweilen auch nur eine provisorische Lösung. Er habe auch nichts dagegen, wenn es so bleiben solle. Man könne das auch mit einem Gitter machen. Das werde immer so verschoben bleiben, dass Autos nicht hinunter fahren können, aber sehr wohl die Radfahrer. Es sei nämlich nicht sinnvoll, dass die Radfahrer

dort hinauffahren müssen, wenn die Autofahrer da so herunter geschossen kommen. Es seien ja Spielgemeinschaften gebildet worden. Die können dann den Radweg von Ebenthal nehmen und nach der Glanbrücke sicher hinunter fahren. Er bedanke sich auch bei Herrn Sibitz, der die Sträucher wegschneidet. Es sei dort eine sichere Zufahrt gegeben. Aber nicht für Autos. Da habe er sich dagegen verwehrt. Es seien dort nämlich immer mehr hinunter gefahren, da viele schon so hohe Jeeps haben. In diesem Fall werde es so ähnlich bleiben. Er habe sich auch beim Wasserverband Glan abgesichert. Nachdem die Zufahrtsmöglichkeit jetzt über den Sportplatz und über den Sibitz-Grund – Sibitz stimmte dem zu – gegeben sei, könnte man das theoretisch komplett zumachen. Als man es dann komplett zumachte, seien dann die Eltern gekommen.

GV Ing. Tengg: Bgm habe damals gesagt, dass es wegkomme. Es werde zwischengelagert. Er glaube, dass es sinnvoller gewesen wäre, dem Antrag von GR Thomas Walter stattzugeben. Am Radsberg habe man einen schönen Weg. Den hätte man ein bisschen ausfüllen und über den Schatten springen können. Den Bauern hätte man sagen können, dass es einmalig sei. Da hätte man mehr gemacht, als das jetzt da unten zu belassen. Er habe damals im GR zugesagt, dass das wegkomme. Wenn man es eh schon vorhabe, könnte man es ja auch sagen. Sie haben die Mehrheit im GR. Sie könne eh machen, was sie wollen. Da brauche man die anderen auch nicht anschwindeln. Man vertrage die Wahrheit auch. Sie sollen es hin tun und dort lassen.

Bgm Felsberger: Es werde mit Erde überzogen werden.

GV Ing. Tengg: Damals wurde es anders gesagt. Man hätte mit dem Material Gutes tun können.

Vzbgm Käfer: Als Sportreferent freue es ihn natürlich besonders, dass man ein neues Clubhaus bauen konnte. Man habe bei der Eröffnung gesehen, dass es wirklich zweckmäßig sei. Man dürfe nicht vergessen, dass es mehr als notwendig war, dass die Gurnitzer ein neues Clubhaus erhalten, wenn man weiß, in welchem Zustand das alte Clubhaus schon war. Da gab es Schimmelbefall usw. Man konnte keine Kinder bzw. Jugendliche mehr hineinlassen. Er glaube, dass der ASKÖ mexlog Gurnitz dieses Clubhaus sehr hegen und pflegen werde. In den nächsten 40-50 Jahren werde dort sicher nichts mehr Neues entstehen. Man sollte davon ausgehen, dass es so lange halten werde. Man könne dem Verein gratulieren. Es sei eine Unterkunft, nicht nur für die Kampfmannschaft oder für die Zuschauer, sondern hauptsächlich auch für die Jugend. Es sei ein großer Verein, der über 100 Jugendliche beim Nachwuchs habe. Er glaube, dass es ganz wichtig sei, dass man da auch die Infrastruktur dafür schaffen sollte. Es sei halt jetzt in der Periode passiert. Er glaube, dass es gut sei. Er wünsche dem Verein weiterhin alles Gute.

GR Ing. Steiner: Im Zuge der Diskussion wurde die Zufahrt bzw. die Verhinderung der Zufahrt angesprochen. Da habe sie eine Frage dazu. Wie schau es mit den Einsatzfahrzeugen aus? Müssen die immer und grundsätzlich von oben zufahren?

Bgm Felsberger: Die fahren grundsätzlich von oben zu. Das andere sei der Glanbegleitweg, der nur für Pflegemaßnahmen der Glan diene. Er sei jetzt befestigt. Die Rettung war schon ein paar Mal unten. Sie sei immer von oben zugefahren, da der Umkehrplatz dort gegeben sei. Die Feuerwehr wurde bis jetzt noch nie benötigt. Sie komme aber auch hinunter. Der Tischler habe jetzt auch Sachen hinunter gebracht. Das sei eigentlich kein Problem. Die Zufahrt sei so gegeben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den angepassten Finanzierungsplan für den Clubhausneubau beim ASKÖ mexlog Gurnitz sowie den Umbau des Bestandsobjektes mit einer Baukostengesamtsumme brutto von € 488.850,00 genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Maier).

GR Maier nimmt an der weiteren Sitzung teil.
EGR Kleiner nimmt wieder bei den Zuhörern Platz.

GR-TOP 13.:
Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2016/2017 im aoH

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Finanzierungsplan ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Finanzierungsplan für den Straßenbau 2016/2017 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Geplant war, im Jahr 2016 ein Straßenbauprogramm mit Hilfe der KBO-Förderung (Kärntner Bauoffensive) durchzuführen. Diesbezüglich wurden auch die entsprechenden Anträge gestellt und wurde von Seiten des Landes Kärnten (da offensichtlich im Jahr 2016 zu wenig Geldmittel vorhanden waren) die Förderzusage mit September 2016 auf das Jahr 2016/2017 erweitert. Das ursprünglich geplante Vorhaben im oH musste sodann als außerordentliches Vorhaben im aoH dargestellt werden (zum Zeitpunkt der Förderzusage waren bereits mehr als € 100.000,- verbaut). Für dieses außerordentliche Vorhaben ist nunmehr zur Erlangung der entsprechenden Fördergelder ein Finanzierungsplan der Förderstelle vorzulegen. Dies ist laut Fr. Rupprecht von der Abt. 3 notwendig. Dieser ist in der Beilage ersichtlich.
Der Finanzierungsplan wurde den Geldmitteln des außerordentlichen Straßenbaues angepasst erstellt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Finanzierungsplan (erstellt am 21.09.2017) für den Straßenbau 2016/2017 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Finanzierungsplan (erstellt am 21.09.2017) für den Straßenbau 2016/2017 beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Finanzierungsplan (erstellt am 21.09.2017) für den Straßenbau 2016/2017 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Finanzierungsplan (erstellt am 21.09.2017) für den Straßenbau 2016/2017 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO:

Antrag Nr. 37: Beitritt zum Bodenbündnis

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Antrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.07.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2017) ein Antrag bezüglich „Beitritt zum Bodenbündnis“ ein. Der Antrag wurde von der FPÖ eingebracht. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Beitritt zum Bodenbündnis“

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden beizutreten.

Begründung:

Böden bilden zusammen mit Luft und Wasser die zentralen Lebensgrundlagen unseres Planeten. Durch die ständig wachsende Bebauung und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie durch die ständig andauernde Ausbeutung der Bodenressourcen und Übernutzung der Kulturlächen, sind Böden weltweit gefährdet. Es besteht dringender Handlungsbedarf! Alle Länder haben dazu auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene ihren Beitrag zu leisten. Besondere Bedeutung kommt dabei den Gemeinden zu, die zu lokalen Flächen und ihren Nutzern unmittelbaren Zugang haben.

Im Bodenbündnis profitieren die Mitglieder von der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden.

d) zusätzliche Informationen

In Bezug auf das Bodenbündnis finden Sie unter
<http://www.bodenbuendnis.or.at/aktuelles/unterschriftenaktion-bodenlos> zusätzliche Informationen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden beizutreten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden beizutreten.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Sie habe eine Fortbildung mitgemacht. Da wurde dieses Bodenbündnis vorgestellt und auch dafür geworben. Diesem Bodenbündnis seien relativ viele Gemeinden beigetreten. Es koste als Mitglied € 60,-- im Jahr. Man habe gerade über den ASKÖ gesprochen und was uns die Sportförderung wert sei. Sie würde meinen, dass € 60,-- im Jahr nicht viel und für die Gemeinde leistbar seien. Die Gemeinde gehe mit dem Beitritt zum Bodenbündnis keinerlei Verpflichtungen ein, sondern hole sich nur die Informationen. Es schaue so aus, als werde dieser Antrag abgelehnt. Der Gemeinderat wisse ja ganz genau, was in welchem Fall zu tun sei. Der Gemeinderat erhalte alle Informationen, der GR wisse, wie man baue. Da gebe es einen Vortrag bzw. Informationen für Werkzeuge des vorsorglichen Bodenschutzes, insbesondere im Zeichen des Vorranges für Erdkabel und Energiewende. Man wisse darüber aber eh ganz genau Bescheid. Man brauche da überhaupt keine Informationen. Flächenentwicklung im Widerstreit mit Interessen – das sei dem GR selbstverständlich bekannt. Man brauche keine weiteren Informationen, wie es in anderen Gemeinden abgehandelt werde. Es gebe Vorträge über die Belebung von Ortskernen. In Ebenthal habe man großartige Ortskerne, die fürchterlich belebt seien, wie man wisse. Da brauche man auch keine weiteren Informationen dazu. So stelle sich für sie die Ablehnung dar. Das müsse sie jetzt ganz offen sagen. Es gehe beim Beitritt darum, dass man kostenlos oder für € 60,-- im Jahr Informationen bekomme. Die Leute kommen in die Schulen und halten Vorträge, in denen die kindgerechte Wert- und Wirkungsweise vom Boden erklärt werde. Sie finde es nicht sehr schlau, den Antrag abzulehnen.

Bgm Felsberger: Im Ausschuss wurde darüber diskutiert. Es sei so, dass in Kärnten derzeit eine einzige Gemeinde dabei sei, nämlich Gmünd. Das nur, weil sie Partnergemeinde von Osnabrück sei. Deshalb habe man gesagt, dass man bei 132 Gemeinden nicht schon wieder die ersten sein müssen. Man solle einmal abwarten. Es kam auch die Diskussion wegen dem Klimabündnis. Man sehe ja, wie das bei e5 sei. Die Begeisterung bzw. Mitarbeit sei nicht gegeben. Wenn das weiter gereift sei und in Kärnten mehrere Gemeinden beitreten, könne man sich das noch einmal überlegen. In Salzburg sei auch nur eine Gemeinde dabei.

GR Ambrosch: Es gebe 130 Gemeinden, die in Österreich dabei seien. Im Burgenland sei es eine Gemeinde und in Kärnten eine Gemeinde (Gmünd). In OÖ bzw. NÖ seien mehr Gemeinden dabei, da es dort die größeren Flächen gebe. In Salzburg gebe es eine Gemeinde, in der Steiermark nur ein assoziiertes Mitglied und in Wien zwei assoziierte Mitglieder. Das war es dann.

GR Brückler: Für ihn sei die Frage, wer das Bodenbündnis betreibe und ob es ein Ausfluss von der Kampagne der österr. Hagelversicherung sei. Es wird so betrieben, dass jeden Tag in Österreich ein Bauernhof zubetoniert werde. Wenn das das sei, halte er es für sehr sinnvoll. Da gehe es auch um Bewusstseinsbildung. Das sei schon ein wichtiger Punkt. Wie lange werde man es sich noch leisten können, die Flächen, die man auch für die Landwirtschaft benötige, auf Dauer überall zuzubetonieren? Ein

sparsamer Umgang mit Ressourcen sei notwendig. 130 Gemeinden in Österreich höre sich schon wieder ganz anders an, als 1 in Kärnten. Er glaube nicht, dass es darum gehe, dass man sage, man brauche jetzt wahnsinnig viele Informationen. Wenn man sie erhalte, dann sei das gut. Aber warum solle man nicht einmal eine Vorreiterrolle als Umlandgemeinde der Stadt Klagenfurt einnehmen. Man solle mit den Ressourcen sparsam umgehen, nicht alles widmen und alles zubauen. Wenn es kein politischer Verein sei, der ausschließlich von einer Partei getragen werde, sei er ausdrücklich dafür, dass man da als 2. Gemeinde in Kärnten beitrete. Da könne man dann einmal sagen, dass man die 2. war. Bei € 60,-- sei von der Kostenseite her nichts verhaut. Das werde man vielleicht noch irgendwo mit der Klimaanlage umbedecken können. Dann habe man das erledigt. Zur Städtepartnerschaft seien wir auch dazu gegangen. Eine Stadt seien wir nicht. Da hätte man auch darüber streiten können. Man bekam eine schöne Urkunde und es gab einen schönen Ausflug. Das passe auch. Man solle GR Steiner eine Freude machen, die sich bei diesen Dingen ja sehr einbringe. Man solle das ein bisschen fördern. Da falle uns kein Zacken aus der Krone.

GR Hinteregger: Es sei ein Teil des Klimabündnisses. Der Beitritt zum Klimabündnis sei viel teurer und man habe eher Verpflichtungen. Beim Bodenbündnis gebe es keine Verpflichtungen für die Gemeinde. Man könne aber das komplette Netzwerk nutzen. Die Vorträge müsse man nicht besuchen. Man könne die Vortragenden direkt in die Gemeinde holen. Die machen das ja gerne. Es gebe auch haufenweise Folder, wo das näher gebracht werde. Es sei auch für die e5 Sachen nicht so schlecht.

GR Archer: So schlecht sei es ja nicht. Ob es für Ebenthal notwendig ist, sei eine andere Frage. Man gehe ja doch bei den Widmungen ziemlich sparsam um. Es wolle auch keiner mehr in einen alten Bau hinein gehen. Jeder wolle neu bauen. Das sei das große Problem und die Gefahr für die Landwirtschaft oder für den landwirtschaftlichen Grund. Man solle nur in die Innenstadt schauen. Dort und da sei was leer. Jeder wolle heute vor die Türe fahren. Dem Städtebund sei man auch beigetreten, was der Gemeinde nichts bringe. Vielleicht könne man den Antrag zurückstellen und einen Informationsabend machen. Danach könne man sich entscheiden, ob man beitrete oder nicht.

GR Walter: Er sei auch der Meinung, dass der Antrag zurückgezogen werden solle. Man solle sich nicht selber fesseln. Wenn es zu Entscheidungen kommen solle, möchte er nicht dabei sein, wenn es dann ein Hemmnis gebe, wenn einer einen Grund kaufe und den bebauen wolle. Es werde dann heißen, dass man beim Klimabündnis dabei sei. Da tue man sich dann mit der Entscheidung schwer. Es seien auch zu wenige Informationen da. Es wäre sinnvoll, dass da jemand wäre, der über diese Sachen bis ins Detail Bescheid wisse und darüber berichten könne. Er habe sich auch beim Ausschuss deswegen der Stimme enthalten, weil er zu wenige Informationen darüber hatte.

GR Ing. Steiner: Sie wisse nicht, ob man abstrusen Verschwörungstheorien so viel Raum geben sollte. Wenn sich jemand hätte informieren wollen, hätte er das jederzeit tun können. Es sei alles im Internet ersichtlich. Das sei keine Geheimorganisation, absolut nicht die Freimaurer. Den Vorschlag von GR Archer habe sie durchaus als sinnvoll erachtet. Es werde sicherlich möglich sein, irgendjemand vom Bodenbündnis zu bekommen, der in die Gemeinde komme, da einen Vortrag halte und das näher erläutere. Das werde nicht das Problem sein. Dem würde sie auch durchaus zustimmen, wenn man sich in der Form einig werde.

Vzbgm Kraßnitzer: Wenn jetzt darüber abgestimmt werde, dann sei man dagegen. Dann sei der Antrag weg. Sie könne ihn zurückziehen, ansonsten werde er abgelehnt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden beizutreten.

Abstimmung: ABLEHNUNG des Antrages mit 20:7 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Walter (WIR) gegen 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von WIR (GV Ing. Tengg und GR Brückler) und 1 Stimme der Grünen).

GR-TOP 15:
FCC (.A.S.A) – Sideletter zum bestehenden Vertragsverhältnis betreffend die Entsorgung von Altpapier

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag mit der FCC (.A.S.A) vom 23.12.2010 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der Errichtung eines Salzsilos erschien der Standort beim bestehenden Wertstoffsammelzentrum am günstigsten. Da dieses Areal jedoch an die Fa. FCC Austria Abfall Service AG, vormals .A.S.A. Abfall Service AG, verpachtet ist, ist es erforderlich, eine entsprechende Vertragsergänzung für die Beanspruchung der laut beiliegendem Lageplan ersichtlichen Fläche vertraglich festzulegen. Dies ist nunmehr als Punkt 1 des beiliegenden Vertrages geregelt.

Zudem lag bislang eine Regelung über die Verbringung und Verwertung des Altpapiers nicht vor. Da nunmehr die Altpapierpreise gestiegen sind und von ho. Seite eine Regelung desselbigen sowie ein rückfließender Ertrag an die Gemeinde sicherzustellen ist, wurde die im Punkt 2 „Altpapier“ ausgeführte Regelung vertraglich festgehalten.

Angemerkt wird, dass die gesamte Aufbereitung, das gesamte Handling, die Zwischenlagerung sowie ein weiterer Verkauf durch die Fa. FCC Austria Abfall Service AG zu bewerkstelligen ist. Daher erscheint die Vereinbarung als angemessen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag (v. 23.12.2010) mit der FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung Klagenfurt, Rampenstraße 13, 9020 Klagenfurt am WS, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag (v. 23.12.2010) mit der FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung Klagenfurt, Rampenstraße 13, 9020 Klagenfurt am WS, mit Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 15

**Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll – bzw. Altpapiervertrag vom
23.12.2010**

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde
Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal**

vertreten durch die gesetzlichen Vertreter
in der Folge kurz „Marktgemeinde“ genannt

und der

**FCC Austria Abfall Service AG
Niederlassung Klagenfurt
Rampenstraße 13
9020 Klagenfurt a.W.**

in der Folge kurz „FCC AG“ genannt

Die FCC AG verpflichtet sich zu folgenden Änderungen/Ergänzungen zu den obengenannten Verträgen:

1.

Wertstoffsammelzentrum

Am Gelände des Wertstoffsammelzentrums in der Gewerbezone Ebenthal OST wurde im September 2017 auf der nördlichen Seite zur Zeiss-Straße ein Salzsilo aus Kunststoff als Lager für Streusalz (siehe BEILAGE I) errichtet. Die FCC AG stellt der Marktgemeinde das in BEILAGE

II ersichtliche Areal kostenlos zur Verfügung. Dieser Bereich wird von der Marktgemeinde umzäunt.

2.

Altpapier

- a) Um den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl I 2002/102 idgF zu entsprechen und die Hausmüllmenge und die Kosten der Müllverbrennung zu reduzieren, wird die Altpapiersammlung sukzessive ausgebaut. Dieser Ausbau sowie die Altpapierbehälter-Entleerungen erfolgen gemäß dem mit der Marktgemeinde ausgearbeiteten Abfuhrplan. Mit der Entleerung geht das Altpapier in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- b) Der vereinbarte Rohstoffelös der gesammelten Menge (abzüglich 22,5 % ARO Anteil =Verpackungsanteil; Rückvergütung erfolgt über Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt) wird gemäß Wiesbadner Index, Qualität 1.02, Multiplikator 0,19 pro Indexpunkt und Tonne wertgesichert. Als Verrechnungsbasis wird der Wiesbadner Index des Vormonats herangezogen. Die Gutschrift des Papiererlöses erfolgt von der FCC AG monatlich an die Marktgemeinde.

3.

Vertragliche und gesetzliche Änderungen

- a) Einschlägige Änderungen in den bestehenden Verträgen zwischen der Marktgemeinde und der FCC AG haben zur Folge, dass diese Vertragsergänzung gegenstandslos wird und im Rahmen der Änderungen der bestehenden Verträge mit zu berücksichtigen ist.
- b) Einschlägige Änderungen der „Altpapiersammlung- Verpackungsverordnung“ haben zur Folge, dass diese Vertragsergänzung gegenstandslos wird und neu zu verhandeln ist.

4.

Wirksamkeit des Vertrages, Ausfertigungen

- (a) Alle bestehenden Vertragsbestandteile bleiben aufrecht und werden durch diesen Vertrag ergänzt, weshalb sich auch alle Endigungs- und Kündigungsmöglichkeiten nach dem gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag vom 23.12.2010 richten.
- (b) Dieser Vertrag tritt per 1. Jänner 2018 in Kraft, sofern dieser von beiden vertragsschließenden Parteien unterfertigt wurde.
- (c) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeweils eine Gleichschrift bei der FCC AG sowie der Marktgemeinde verbleiben.
- (d) Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom genehmigt.

Klagenfurt a.W., am

Ebenthal i.K., am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

.....
Der Bürgermeister

.....
Mitglied des GV

.....
Mitglied des GR

Für die FCC AG:

.....

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem man dafür jetzt ein Geld erhalte, empfiehlt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat, die in der BEILAGE ersichtliche Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag (v. 23.12.2010) mit der FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung Klagenfurt, Rampenstraße 13, 9020 Klagenfurt am WS, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vertragsergänzung zum gültigen Hausmüll- bzw. Altpapiervertrag (v. 23.12.2010) mit der FCC Austria Abfall Service AG, Niederlassung Klagenfurt, Rampenstraße 13, 9020 Klagenfurt am WS, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:**ÖBB/Marktgemeinde Ebenthal i. K. – Grundinanspruchnahme-Vertrag betreffend einer Entwässerungsleitung im Bereich des Bahndamms**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Übereinkommensentwurf mit der ÖBB Infrastruktur AG sowie alle notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „23“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Übereinkommensentwurf mit der ÖBB Infrastruktur AG als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Vertragsrelevante weitere Beilagen können im Amt eingesehen werden bzw. sind auf I-Cloud digital abzurufen.

b) Erläuterungen

Im Zuge des Ausbaues der Eisenbahnstrecke Bleibung-Wien war seitens der ÖBB Infrastruktur AG geplant, im Bereich von Priedl an der ÖBB-Strecke eine Wildbrücke zu errichten. Diese Wildbrücke war dann im Zuge des Ausbaues nicht mehr erforderlich und wurde schlussendlich in diesem Bereich nunmehr ein Versickerungsbecken für die Oberflächenwässer der Bahnlinie geplant. Zwischen diesem Versickerungsbecken und der ÖBB-Linie befindet sich die an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übergebene Straße (Bahnbegleitweg). Die Verbindung zwischen der Bahnlinie und dem Sickerbecken bzw. Absatzbecken erfolgt über ein Betonrohr DN 600. Dieses wurde unter der Straße errichtet. Der vorgelegene Vertrag beinhaltet nunmehr die Regelung betreffend diese Straßenquerung. Eine grundbücherliche Servitutseintragung erfolgt nicht. Es wird lediglich ein Leitungsrecht eingeräumt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG, Projektleitung Koralmbahn 4, Walther v. d. Vogelweideplatz 1/1, 9020 Klagenfurt am WS, über die Einleitung von Bahnwasser in das Versickerungsbecken bei km 120,892, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG, Projektleitung Koralmbahn 4, Walther v. d. Vogelweideplatz 1/1, 9020 Klagenfurt am WS, über die Einleitung von Bahnwasser in das Versickerungsbecken bei km 120,892, zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei gleich da, wenn man von Reichersdorf aus dem Wald hinaus fahre, gleich rechts. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG, Projektleitung Koralmbahn 4, Walther v. d. Vogelweideplatz 1/1, 9020 Klagenfurt am WS, über die Einleitung von Bahnwässer in das Versickerungsbecken bei km 120,892, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, das in der BEILAGE ersichtliche Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG, Projektleitung Koralmbahn 4, Walther v. d. Vogelweideplatz 1/1, 9020 Klagenfurt am WS, über die Einleitung von Bahnwässer in das Versickerungsbecken bei km 120,892, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 17.:

Marktordnung – Neuerlassung (Anpassung der Marktzeiten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „24“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche neue Marktordnung, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Bedarf einer Neuerlassung

Aufgrund des äußerst positiv verlaufenden Abendmarkt-Festes vor dem Marktgemeindeamt am 08.09.2017 ist es nunmehr politische Intention, die bestehende Marktordnung dahingehend anzupassen, dass die Marktzeiten in Ebenthal und Gurnitz am Freitag bis 22.00 Uhr und am Samstag bis 15.00 Uhr ausgedehnt werden. Die restlichen Regelungsinhalte bleiben unverändert. Die geänderten Zeiten betreffen den Ebenthaler Wochenmarkt und den Gurnitzer Wochenmarkt. Die Wintermärkte, welche auch im Rahmen der Verordnung geregelt wurden, bleiben zeittechnisch unverändert, da hier kein Korrekturbedarf vorliegt.

c) Aufforderung zur Stellungnahme

Gem. § 90 Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung) ist im Verfahren zu einer Verordnung laut § 86 Abs. 1 die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Landwirtschaftskammer zu hören. Von Seiten des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde um Einwendungen bzw. Stellungnahmen bis 21.09.2017, 12.00 Uhr, in schriftlicher Form ersucht. Am 19.09.2017 wurde uns von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die neue Verordnung bestand. Alle weiteren Stellen enthielten sich der Stellungnahme.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, mittels Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 17.

Marktordnung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2017, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder ein von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragter Dritter, welche für die Einhaltung dieser Marktordnung und der darin geregelten Märkte verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der Bereich am Marktgebiet, der für die Feilbietung von Waren zugewiesen wird.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

A) Ebenthaler Wochenmarkt

- (1) Als Markttage für den Ebenthaler Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wochenmarkt wird der Bereich der Parz. Nr. 950/7, KG 72112 Gradnitz, vor dem Eingang zum Marktgemeindegamt (ANLAGE I) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) **Hauptgegenstände:**
Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.
 - b) **Nebengegenstände:**
Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

B) Ebenthaler Wintermarkt

- (1) Als Markttage für den Ebenthaler Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jeden Jahres findet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wintermarkt wird der

Bereich der Parz. Nr. 950/7, KG 72112 Gradnitz, vor dem Eingang zum Marktgemeindeamt (ANLAGE I) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) **Nebengegenstände:**

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

C) Gurnitzer Wochenmarkt

(2) Als Markttage für den Gurnitzer Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wochenmarkt wird der Bereich der Parzellen Nr. 296/2, 289/31 und 289/6, KG 72119 Gurnitz, (ANLAGE II) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

c) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

d) **Nebengegenstände:**

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

D) Gurnitzer Wintermarkt

(2) Als Markttage für den Gurnitzer Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jedes Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wintermarkt wird der Bereich der Parz. Nr. 296/2, 289/31 und 289/6, KG 72119 Gurnitz, (ANLAGE II) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht

verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und dazugehörigen Markteinrichtungen im Marktgebiet an Marktparteien erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Zuweisungsvereinbarung) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritten und den einzelnen Marktparteien. Hierbei hat die Marktgemeinde oder der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf den Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung wird entsprechend des rechtzeitigen Einlangens (innerhalb von 5 Werktagen vor Marktbeginn) der unterfertigten zivilrechtlichen Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse verfügt. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Zuweisung gilt für die jeweilig vereinbarte Marktzeit.
- (4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann ausschließlich die Marktgemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit im Marktgebiet für einzelne Marktparteien untersagen.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Im Marktgebiet dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden und nur die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Gegenstände feilgeboten und verkauft werden. Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen und ohne unterfertigter Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) feilgeboten werden.
- (2) Auf Märkten sind die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Wenn eine laut Zuweisungsvereinbarung vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, erlischt die Zuweisungsvereinbarung und der Marktplatz kann neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

- (4) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen sind unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (5) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktgebiet zu entfernen.
- (6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen insbesondere des Jugendschutzes nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (7) Marktparteien haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (8) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren udgl. ist bei der Zuweisung schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Marktparteien haben ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.

§ 5

Ausweiseleistung und Überwachung

- (1) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen des Marktaufichtsorgans auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplatz und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben aber jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesener Marktfläche, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen ist untersagt.
- (4) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag gereinigt zu hinterlassen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.10.2016, Zahl: 828/01/2016-Ze/Zi, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das habe sich aufgrund des Abendmarktes ergeben, der sehr gut angenommen wurde. Man gestalte die Zeiten großzügiger, damit man nicht jedes Mal eine Diskussion habe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/02/2017-Ze/Zi, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 18.:
Abschluss eines Stromliefervertrages ab 01.01.2018**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu notwendige Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeindevorstand beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 12.04.2016 und der Gemeinderat beschäftigte sich in derselben Sache einen Tag darauf mit vertraglichen Änderungen bzgl. der Stromlieferung in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Damals konnte in Gesprächen zwischen

dem Kärntner Gemeindebund und der KELAG eine Begünstigung des Strompreises für Kärntner Gemeinden erreicht werden.

Die aktualisierte Rahmenvereinbarung mit der KELAG kann wie folgt zusammengefasst werden: Zusätzlich zum bereits gewährten Rabatt von 10 % und dem 20-prozentigen Bonus der Energieeffizienzoffensive auf den Energiepreis sollte es bei Unterzeichnung der 2. Zusatzvereinbarung zu einer weiteren Senkung des Energiepreises kommen. Dies sollte rückwirkend mit 01.01.2016 in Kraft treten. Der kWh-Preis wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit netto € 0,046 und für die Jahre 2018 und 2019 mit € 0,0395/kWh berechnet. Im Falle eines Nichtabschlusses der Vereinbarung würde die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bis zum 31.12.2017 (Enden des Vertrages) nach wie vor € 0,051/kWh bezahlen müssen.

Im Rahmen des Gemeindevorstandes wurde die Thematik eines Abschlusses einer Zusatzvereinbarung diskutiert und hierbei kritisch angemerkt, dass möglicherweise die Höhe für Direktvergaben gem. Bundesvergabegesetz 2006 überschritten sei. Zudem wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2016 niederschriftlich festgehalten: *„Der Gemeinderat empfiehlt, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Mit der Begründung, dass man sich nicht an weitere Knebelverträge binden sollte. Man solle 2017 dann an alle Stromanbieter neu ausschreiben. Bis 2017 sei man an die KELAG gebunden. Würde man jetzt mit der KELAG bis 2020 verlängern oder mit den STW bis 2020 abschließen, dann seien das Knebelverträge. Er (Bgm Felsberger) sei sich sicher, dass man nächstes Jahr dann gute Ergebnisse erzielen werde und für dass das nicht ins Negative gehen werde. Daher empfiehlt der GV diesen Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung zu nehmen.“*

Am 05.05.2017 kündigte der Gemeinderat die bestehenden Stromlieferverträge mit der KELAG zum 31.12.2017. Der Gemeindevorstand fasste daraufhin in Bezug auf das zu wählende Vergabeverfahren in seiner Sitzung vom 01.08.2017 aus Vorsorgegründen und aufgrund der vorliegenden Rechtsunsicherheit den Beschluss, sowohl die Stromlieferung als auch die Netzkosten in Summe für den geschätzten Auftragswert heranzuziehen, weshalb eine EU-weite Ausschreibung bewerkstelligt werden musste. Diese, so lautete der Beschluss, habe sodann im Rahmen eines offenen Verfahrens umgesetzt zu werden.

c) offenes Verfahren im Oberschwellenbereich

Da der gesamte Auftragswert über € 209.000,- (netto) lag, wurde die Stromlieferung europaweit ausgeschrieben. Die Frist für die Stellung von Angeboten wurde im Sinne des Bundesvergabegesetzes festgesetzt (mindestens 52 Tage). Der Vergabeschluss wurde am 25.09.2017, 12.00 Uhr, fixiert. Bis dorthin langten beim Amt der Marktgemeinde in schriftlicher und versiegelter Form folgende Angebote ein:

Lfd. Nr.	Bieter bzw. Firma	Anschrift	Posteingang	
			Datum	Uhrzeit
1	KELAG	Arnulfplatz 2, 9020	22.09.2017	09.35 Uhr
2	STW	St. Veiter Str. 31, 9020	25.09.2017	13.26 Uhr *)

Das Angebot der STW war im Sinne des Bundesvergabegesetzes aufgrund verspäteten Einlangens auszuscheiden, weshalb eine nähere Prüfung desselben nicht durchgeführt werden musste.

d) Prüfung der Angebote

Das übrig gebliebene Angebot der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, wurde von Seiten Herrn Ing. Quantschnig auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Beschreibung zum Angebot	Ja	Nein	Kommentar (im Bedarfsfall)
rechtzeitig:	X		
ungeöffnet:	X		
unterfertigt:	X		
vollständig:	X		
Zahl der Teile	1		
offensichtliche Angebotsmängel		X	
wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter			Bei Abschluss des Vertrages wird rückwirkend ein Energieeffizienzbonus für die Kalenderjahre 2016 bzw. 2017 von 20 % auf 27 % (Gesamtrabatt 37 %). Dies entspricht einem einmaligen fin. Bonus von € 9.500,-, welcher bei Abschluss des Vertrages zusätzlich überwiesen wird.
<i>Gesamtpreis exkl. Ust. für 2018, 2019, 2020</i>			<i>3,95 ct/kWh</i>
<i>+ 20 % Ust.</i>			<i>0,79 ct/kWh</i>
<i>Gesamtpreis inkl. Ust.</i>			<i>4,74 ct/kWh</i>

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot, unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist im Sinne des Bundesvergabegesetzes, den Auftrag für die Stromlieferung ab 01.01.2018 zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot, unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist im Sinne des Bundesvergabegesetzes, den Auftrag für die Stromlieferung ab 01.01.2018 zu erteilen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er könne dem Amt nur „Danke“ sagen und dem Gemeinderat, dass man über das Amt die Ausschreibung gemacht habe. Das Interesse war nicht sehr groß. Es sind zwei Angebote eingelangt. Ein Angebot wurde zu spät abgegeben und war auszuscheiden. Der Vergleich sei trotzdem da. Wenn man bei der KELAG bleibe, bringe es eine Ersparnis von € 8.156,80. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot, unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist im Sinne des Bundesvergabegesetzes, den Auftrag für die Stromlieferung ab 01.01.2018 zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am WS, gemäß dem in der BEILAGE ersichtlichen Angebot, unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist im Sinne des Bundesvergabegesetzes, den Auftrag für die Stromlieferung ab 01.01.2018 zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

GR Ing. Beatrix Steiner

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Krisenmanagement“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, unverzüglich eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen.

Begründung:

Wie es sich in der Fragestunde vom 04.10.2017 herausstellte, ist der Einsatzstab bei Katastrophen in der Marktgemeinde Ebenthal unzureichend besetzt. Um im Katastrophenfall zwingend nötige Maßnahmen rechtzeitig setzen zu können, fordern wir die Gemeinde auf, diesen unverzüglich einzurichten und dementsprechend zu schulen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner

mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Patrick Tauber, GR Michael Strohmaier

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

GR Michael Strohmaier

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers Markus Pernhart“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“

Begründung:

Der berühmte Kärntner Maler Markus Pernhart wurde am 06.07.1824 in Obermieger 1, damals noch Untermieger, geboren. Markus Pernhart war laut wikipedia ein Kärntner slowenisch/österreichischer Landschaftsmaler, der besonders durch Zeichnungen von Burgen und Schlössern berühmt wurde.

Die Gedenktafel würde neben dem Ortskreuz in Obermieger 1 errichtet werden. Ich (Antragsteller) wäre bereit, diverse Arbeiten wie zum Beispiel die Umrandung sowie den Sockel für die Gedenktafel in Eigenregie zu erledigen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GR Michael Strohmaier

mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix

Steiner

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

GV Christian Woschitz

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Beitritt Bundesbeschaffungsagentur“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal i. K. der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) beitrifft.

Begründung:

Die Bundesbeschaffungsagentur GmbH (BBG) ist der Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand. Über ihre Verträge stellt die BBG der Verwaltung rund 1,4 Mio. Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung des Einkaufs können rund 18 Prozent der Kosten eingespart werden. Diese Vorteile solle in Zukunft auch die Marktgemeinde Ebenthal i. K. nützen können.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

SPÖ Ebenthal**GR Marcel Maier****Betrifft:** Antrag nach § 41 der K-AGO

„Anerkennung verdienter Firmen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“

Antrag nach § 41 der K-AGO:

In unserem Gemeindegebiet sind einige Firmen schon sehr lange aktiv. Durch ihre Kommunalsteuerabgaben leisten diese Betriebe auch einen ordentlichen Beitrag zum Gemeinwohl.

Wir stellen daher folgenden **Antrag**:

Unternehmen die **mindestens 10 Jahre ununterbrochen** in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. ihrer Kommunalsteuerpflichtung nachgekommen sind, sollen zum Dank und Anerkennung eine Ehren-Urkunde und eine einmalige Kommunalsteuerreduktion in der Höhe von% ihrer Jahresleistung im darauffolgenden Jahr bekommen.

Die Höhe der Minderung soll vom Finanzausschuss der Marktgemeinde in einer vorberatenden Sitzung festgelegt werden. Es sollte ein Prozentsatz der jährlichen Abgabenleistung sein. Wir stellen einen 20% Nachlass zur Diskussion. Durch andere Verordnungen bereits erwähnte Kommunalsteuerreduktionen sollen insofern wirken, dass die 10 Jahresfrist erst nach Ablauf der bereits erhaltenen Förderung zu zählen ist.

Die Abgabengutschrift sowie die Urkunde sollen vom Bürgermeister (Finanzreferent, Wirtschaftsreferent) bei einem Firmenbesuch persönlich übergeben werden.

unterfertigt: GR Marcel Maier**mitunterfertigt:** die weiteren Mitglieder der SPÖ Fraktion

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Grünen Ebenthal**GR Dagmar Hinteregger**

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Resolution – Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0“

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Die Marktgemeinde Ebenthal erklärt sich solidarisch mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 und setzt sich zum Ziel, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal unterstützt die Initiierung des österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 und ruft Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer auf, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>).

Die Marktgemeinde Ebenthal wird diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen. Die Forderungen des Frauen*volksbegehrens 2.0 decken drei frauenpolitische Kernbereiche ab: Arbeit & Wirtschaft, Familie & Gesundheit sowie Politische Teilhabe & Mitsprache. Die Forderungen lauten:

JEDES KIND HAT SEINEN PLATZ

Jedes Kind hat nach Ablauf der Mutterschutzfrist einen Rechtsanspruch auf ganztägige, kostenlose, flächendeckende, qualitativ hochwertige Betreuung.

SICHER LEBEN - SICHER WOHNEN

Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser sollen bundesweit ausgebaut und deren staatliche Finanzierung für Gewaltprävention jährlich auf EUR 210 Millionen erhöht werden, um der bereits ratifizierten Istanbul Konvention zu entsprechen. Der Zugang zu Frauen*häusern für asylsuchende Frauen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus soll sichergestellt werden.

SELBSTBESTIMMT STATT FREMDGESTEUERT

Für Mädchen und Frauen soll bundesweit eine kostenlose, anonyme Beratung sowie, ein kostenloser, anonymer Zugang zu Verhütungsmitteln, Schwangerschaftstests und zu rechtlich zulässigem Schwangerschaftsabbruch ermöglicht werden. Der Zugang soll an zumindest einer öffentlichen Krankenanstalt pro Bundesland und bei Frauenärztinnen und Frauenärzten möglich sein.

GLEICHES RECHT FÜR ALLE KINDER

Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss besteht in der Höhe der Regelbedarfssätze und wird an die Dauer des Bezugs von Familienbeihilfe bei sofortiger Streichung der § UVG 16 und § UVG 19 gekoppelt.

SELBSTSTÄNDIG DURCH DIE KARENZ

Um erfolgreiches Unternehmerintum zu fördern und adäquat auf Herausforderungen hinsichtlich Vereinbarkeit für Personen in Selbstständigkeit zu reagieren, fordern wir eine Aussetzung der SVA Pflichtversicherungsbeiträge für alle Selbstständigen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen. Eine überinstitutionelle Beratungsstelle soll Informationen und unterschiedliche Modelle gebündelt zur Verfügung stellen, um eine optimale Vereinbarkeit zu garantieren.

MENSCHLICHE BEDINGUNGEN FÜR MENSCHLICHE PFLEGE

Wir fordern die Einstufung der 24-Stunden-Betreuung als unselbstständige Arbeit und damit die Anerkennung geltenden Arbeits- und Sozialrechts, wie etwa eine

Bezahlung nach geltendem Kollektivvertrag für Pflege- und Betreuungskräfte, ArbeitnehmerInnenschutz und gewerkschaftliche Interessenvertretung.

ÖKONOMISCHE UNABHÄNGIGKEIT IST KEIN LUXUS

Die Höhe der Berechnung der Notstandshilfe und der Mindestsicherung der Länder erfolgt individuell. Das Einkommen der Partnerin oder des Partners darf nicht hinzugerechnet werden und darf den Anspruch daher nicht schmälern. Selbiges soll auch für die Ausgleichszulage der Pensionen gelten.

GLEICHER LOHN FÜR GLEICHWERTIGE ARBEIT

Die Einkommensschere muss durch Maßnahmen wie Einkommensberichte, die neue Kriterien und Standards enthalten, geschlossen werden. Darin sollen Prämien, Zulagen, Pauschalen, Überstunden, die Unterscheidung zwischen Teil- und Vollzeit und die prozentuale Angabe von Entgeltdifferenzen sichtbar gemacht werden.

UMVERTEILT STATT UNBEZAHLT

Aufgrund des hohen Frauenanteils bei Teilzeitbeschäftigung und zur gerechteren Aufteilung von unbezahlter Arbeit zwischen beiden PartnerInnen fordern wir eine Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche bei vollem Lohnausgleich.

JEDE ARBEIT HAT IHREN WERT

Vom Gehalt sollen alle leben können. Daher fordern wir einen abgesicherten Mindestlohn von EUR 1.750,- brutto.

WERTGESCHÄTZT STATT PLAKATIERT

Um den öffentlichen Raum Frauen gegenüber wertschätzend zu gestalten und medial konstruierte Rollen- und Geschlechterbilder aufzubrechen, fordern wir ein Verbot sexualisierter Werbung ohne Produktbezug sowie von Produkten, Werbeinhalten und Marketingstrategien, die Mädchen oder Buben eine limitierende Geschlechterrolle zuweisen.

DABEI VON ANFANG AN

Wir fordern durchgängige Angebote und einen niederschweligen Zugang zu Beratung, Kompetenzfeststellung und Kinderbetreuung für asylsuchende Frauen und die Möglichkeit, schon während des Spracherwerbs einer Beschäftigung nachgehen zu können.

Frauen sollen vor allem über den Ablauf des Asylverfahrens und die Möglichkeit informiert werden, unabhängig von ihrem Ehemann einen Asylantrag stellen zu können.

FRAUEN AUF ALLEN EBENEN

Wir fordern eine 50-prozentige Frauenquote in Leitungsgremien staatlicher und börsennotierter Unternehmen und entsprechender Sanktionen bei Nicht-Einhaltung. Bei Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der Geschlechterquote bei neu zu besetzenden Aufsichtsratsplätzen wird die Wahl aufgrund der Quotenwidrigkeit für nichtig erklärt und die Posten bleiben unbesetzt. Sollte demnach keine Frau nominiert werden, muss das Kontrollgremium verkleinert werden.

RAUS AUS DER ROSA-BLAU-FALLE

Wir fordern vielfältige Buben-, Mädchen- und Geschlechterbilder. Jedes Kind hat ein Recht auf Entfaltung der eigenen Potentiale, ohne konstruierte Geschlechterstereotypen. Bildung und Lehrmaterialien auf allen Ebenen müssen frei sein von sexistischen und homofeindlichen Beispielen. Pädagoginnen und Pädagogen in allen Einrichtungen benötigen für die Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen einen geschlechtersensiblen Blick, daher fordern wir eine Reformierung der pädagogischen Ausbildung im Sinne einer kritischen und queeren Pädagogik.

MIT DABEI STATT MITGEMEINT

Wo politische Entscheidungen getroffen werden, müssen Frauen gleichermaßen an Entscheidungsprozessen beteiligt sein. Die Parteienförderung soll daher gestaffelt ausbezahlt werden, wobei der Höchstbetrag an die Beteiligung von 50 % Frauen* in gewählten Positionen aller Gremien geknüpft wird. Gleiches soll auch für die Klubförderung gelten.

unterfertigt: GR Dagmar Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger: Er dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung des Gemeinderates. Er teilt mit, dass die nächste GR Sitzung voraussichtlich am 20. Dezember 2017 stattfinden werde.

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Markus Ambrosch e.h.
Johann Brückler e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.